

Postzustellungsurkunde

ABO Wind AG
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

**Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von
sechs Windenergieanlagen (WEA) in den Gemarkungen Treis-Karden und
Mörsdorf**

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von vier der sechs beantragten Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 166,00 m, einem Rotordurchmesser von 150,00 m und einer Nennleistung von je 4,2 MW, in den Gemarkungen Mörsdorf und Treis wird wie folgt genehmigt:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
WEA 1	Mörsdorf	3	12	380.818 – 5.553.138
WEA 2	Mörsdorf	2	8	379.216 – 5.554.129
WEA 3	Mörsdorf	2 36	13 1/2;	378.653 – 5.554.058
WEA 4	Treis	25	1160-1	378.870 – 5.554.455
WEA 5	Treis	25	1231-1	378.091 – 5.554.430

- II. Die nachfolgend aufgeführte Anlage wird nicht genehmigt:

	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
WEA 7	Treis	25	1042	477.647 – 5.555.664

- III. Der Genehmigung dieser Windenergieanlagen liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- IV. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- V. Gemäß §§ 80 Absatz 2 Nr. 4 und § 80 a Absatz 1 Nr.1 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung angeordnet.

**Fachbereich
Bauen und Umwelt**

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

27. Oktober 2020

Auskunft

Name: Herr Külzer
Durchwahl: 82-651
Fax: 82-9 651
Zimmer: 2.21
michael.kuelzer@rheinhunsrueck.de

Aktenzeichen: 34.4/620-08/19

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt

Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

VI. Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BImSchG:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

1.1 Die Windenergieanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.

1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windenergieanlage nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

Die Genehmigung wird erst mit Eingang dieser Verpflichtungserklärung bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam.

1.3 Zur Sicherstellung der Erfüllung der vorstehenden Betreiberpflichten nach Stilllegung der Anlage (Ziffer 1.2), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der Anlage und der in der Anlage gelagerten Abfälle, ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 686.000,00 € in Form einer **unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft** mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Rhein-Hunsrück-Kreises als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Sachgebiet 34.4 – Immissionsschutz – Ludwigstraße 3 – 5, 55469 Simmern, abzugeben.

Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam (aufschiebende Bedingung)!

Hinweise:

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und eventuell durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ordnungsgemäß zurückgebaut und die Flächen entsiegelt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück Kreises hinterlegt hat.

Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde dann zurück, wenn der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück Kreises hinterlegt hat.

- 1.4 Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sind der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz, zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. In der Mitteilung sind der Standort der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der WEA anzugeben.
- 1.5 Der Betreiber der WEA hat vor der Inbetriebnahme der Anlage der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises und der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren. In der Mitteilung sind der Standort der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der WEA anzugeben. Das Formular für Mittelungen gemäß § 52b BImSchG ist zu verwenden.
- 1.6 Der Betreiber der WEA hat der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises unter Angabe des Standorts der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten) einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Änderungen sind der zuständigen Behörde umgehend schriftlich mitzuteilen
- 1.7 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alternative BImSchG).
- 1.8 Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1, 2. Alternative BImSchG).

2. Fachbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise:

2.1 Straßenrecht

2.1.1 Anbau- und Sondernutzung

Auflagenvorbehalt zu anbaurechtlichen und sondernutzungsrechtlichen Bestimmungen nach Straßenrecht:

Hinsichtlich der anbaurechtlichen und sondernutzungsrechtlichen Bestimmungen nach dem Landesstraßengesetz können Nebenbestimmungen bisher nicht erlassen werden, weil derzeit hierüber noch keine abschließende Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität erfolgt ist.

Die Erschließung gemäß § 35 Baugesetzbuch ist grundsätzlich gegeben, was dazu führt, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt werden kann. Lediglich die konkrete Zufahrt, für die sowohl eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist als auch anbaurechtliche Regelungen festgeschrieben werden müssen, die aber noch einer Detailabstimmung mit dem LBM Bad Kreuznach bedürfen, ist noch zu regeln. Hierfür werden nach Abstimmung mit dem LBM nachträgliche Nebenbestimmungen erlassen.

Dies behalten wir uns hiermit ausdrücklich vor.

Die Zustimmung hierzu gemäß § 12 Abs. 2aBlmSchG haben Sie am 02.01.2020 erteilt.

Die Klärung mit dem Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach ist vor Beginn der Erdarbeiten herbeizuführen.

2.1.2 Allgemeine verkehrsbehördliche Auflagen

- 2.1.2.1 Rechtzeitig vor dem Beginn des Ausbaus der vom LBM Bad Kreuznach zu genehmigenden Erschließungswege im Einmündungsbereich zur klassifizierten Straße (Bundes-, Landes- oder Kreisstraße) sind durch den Antragsteller oder der von ihm beauftragten Baufirma jeweils die Anträge auf Genehmigung der „Einrichtung einer Baustelle“ (gem. Richtlinie für die Einrichtung von Baustellen an Straßen, RAS) unter Vorlage der entsprechenden Verkehrszeichen-/ Regelpläne bei der unteren Verkehrsbehörde zu stellen. Der Antragsteller hat die bauausführende Firma rechtzeitig darauf hinzuweisen die o.a. Anträge frühzeitig zu stellen, wenn er dies nicht selbst tut.
- 2.1.2.2 Der Baubeginn ist der Verkehrsbehörde vom Antragsteller anzuzeigen.
- 2.1.2.3 Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass die Erschließung der WEA ausschließlich über die vom LBM Bad Kreuznach genehmigten Wege erfolgt, die Sichtdreiecke entsprechend freigeschnitten sind und zukünftig freigehalten werden, sowie die Einmündungsbereiche der Erschließungswege oberflächenmäßig so gestaltet werden, dass bei der Benutzung keine Steine oder sonstiger Dreck auf die Fahrbahn der klassifizierten Straße verbracht werden und dort eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer darstellen.
- 2.1.2.4 Die Verantwortlichkeit zur Einhaltung aller Auflagen liegt allein beim Antragsteller als dem Bauherrn. Sollten die vorgenannten Antragstellungen an eine Baufirma übertragen werden, so ist der Bauherr der Windkraftanlage verpflichtet dies zu überwachen.

2.2 Naturschutz

Zur Beurteilung eingereichte Planungsunterlagen:

1. UVP-Bericht zum geplanten Windenergieprojekt Treis-Karden des Büros Ecodia vom 30.08.2019
2. Vierte Nachreichung des UVP-Berichtes – überarbeitete Fassung vom 19.03.2020
3. Studie zur FFH Vorprüfung zum geplanten Windenergieprojekt Treis-Karden des Büros Ecodia vom 14.08.2019
4. Fachgutachten Fledermäuse zum geplanten Windenergieprojekt Treis-Karden des Büros Ecodia vom 26.07.2019
5. Avifaunistisches Fachgutachten zum geplanten Windenergieprojekt Treis-Karden des Büros Ecodia vom 14.08.2019
6. Ergebnisbericht zur Raumnutzung eines Rotmilan-Paares im Jahr 2018 zum geplanten Windenergieprojekt Treis-Karden des Büros Ecodia vom 24.06.2019
7. Ergebnisbericht zur Untersuchung der Raumnutzung von Schwarzstörchen im Jahr 2018 zum geplanten Windenergieprojekt Treis-Karden des Büros Ecodia vom 21.06.2019

8. Ergebnisbericht zur Haselhuhnerfassung zum geplanten Windenergieprojekt Treis-Karden des Büros Ecoda vom 22.03.2018
9. Fachbeitrag Artenschutz zum geplanten Windenergieprojekt Treis-Karden des Büros Ecoda vom 30.08.2019
10. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil I Eingriffsbilanzierung) zum geplanten Windenergieprojekt Treis-Karden des Büros Ecoda vom 30.08.2019
11. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil II Konzept zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) des Büros Ecoda vom 29.08.2019

Die oben aufgeführten vorgelegten Unterlagen sind für eine abschließende Beurteilung des Vorhabens aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten ausreichend, so dass folgende Auflagen im immissionsrechtlichen Bescheid aus Sicht des Naturschutzes für die übrigen Windenergieanlagen zu erteilen sind:

2.2.1 Windenergieanlagen

- 2.2.1.1 Die Inhalte der oben aufgeführten Planungsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und im vollen Umfang zu beachten. Dies gilt insbesondere für die beschriebenen naturschutzfachlichen Planungsinhalte. Die geplanten Kompensations-, Ausgleichs-, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Teil II Landespflegerischer Begleitplan) sind ab dem Genehmigungsdatum sofort umzusetzen.
- 2.2.1.2 Mit Beginn der Baumaßnahme, für die notwendigen Rodungsarbeiten bis zur Beendigung der Bauphase einschließlich der Erstellung der Kompensationsmaßnahmen ist eine ökologische Bauüberwachung einzurichten. Die ökologische Bauüberwachung ist bei Beginn der Bauarbeiten der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.
- 2.2.2.3 Die ökologische Bauüberwachung hat entsprechend den **beigefügten** Hinweisen sicherzustellen, dass die Durchführung der Bauarbeiten unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten erfolgt. Die entsprechenden Berichte sind der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen.
- 2.2.2.4 Vor Beginn der Gehölzrodungs- oder Gehölzrückschnittarbeiten für die Kranstellflächen, für die Arbeitsstreifen und für die sonstigen Flächen (Wege- und Kurvenverbreiterungen) sind die Rodungsbereiche in der Örtlichkeit zu kennzeichnen. Ebenfalls zu kennzeichnen sind die Randbereiche beiderseits des Haupterschließungsweges. **Erst nach Abnahme der Kennzeichnung, an einem gemeinsamen Termin durch die untere Naturschutzbehörde, der ökologischen Baubegleitung und dem zuständigen Forstamt kann mit der Rodung begonnen werden. Zu diesem Termin hat der Antragsteller zu laden.**
- 2.2.2.5 Vor Beginn der Gehölzrodungs- oder Gehölzrückschnittarbeiten hat die ökologische Bauüberwachung sicherzustellen, dass die Belange des Artenschutzes durch die Gehölzrodungs- oder Gehölzrückschnittarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Dabei sind die Rodungsflächen auf **Fledermausquartiere, Wildkatzengehecke, Nisthöhlen, Horste, Nester, Haselmausvorkommen Hirschkäfervorkommen und auf Ameisenvorkommen** zu überprüfen. Das Ergebnis und die ggf. getroffenen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen bzw. mit dieser abzustimmen.

- 2.2.2.6 Die im Lageplan dargestellte Wegeführung, Zuwegung, die geplanten Kranstellflächen sowie die Wegeausbau- und Neubaumaßnahmen sind **vor Baubeginn** mit der Gemeindeverwaltung im Detail abzustimmen. Eventuell notwendige Wegewidmungen sind zu veranlassen.
- 2.2.2.7 Die Rodungsarbeiten sind vom 30.09. bis zum 01.03. eines jeden Jahres durchzuführen und abzuschließen. Dieser Termin ist aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten zwingend einzuhalten. Über diesen Zeitpunkt hinaus dürfen keine Rodungsarbeiten im Bereich der Anlagenstandorte, der Kranstellflächen der sonstigen Betriebsflächen und im Bereich der Zuwegungen erfolgen.
- 2.2.2.8 Bei der Bauausführung und während der Bauphase ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten und anzuwenden.
- 2.2.2.9 Die tiefbautechnischen Bodenarbeiten für den Fundamentbau, das Anlegen der Kranstellflächen, der Zuwegungen und der Einbiegebereiche sind auf das minimal notwendige Maß zu beschränken. Nach den eingereichten Planungsunterlagen fallen Überschussmassen an. Die Verbringung der anfallenden Überschussmassen ist mit der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde **vor Beginn der Erdarbeiten** abzustimmen. Lediglich während der Bauphase ist eine temporäre Lagerung von Überschussmassen im Baufeld möglich. Grundsätzlich sind die Überschussmassen auf eine zugelassene Erdaushubdeponie zu verbringen. Sollte eine andere Verwendung vorgesehen werden, können daraus genehmigungspflichtige Tatbestände resultieren, die durch diese Genehmigung nicht abgedeckt sind.
- 2.2.2.10 Die Kranstellfläche und die Wegebaumaßnahmen sind in Schotterbauweise auszuführen. Der Einbau von Recyclingmaterial ist nicht zulässig. Zur Erhöhung der Tragfestigkeit ist der Einbau von Geotextil zulässig. Beim Bau der Wegefläche, der Kranstellfläche, der Vormontagefläche und der sonstigen Lagerfläche dürfen hydraulisch gebundene Tragschichten, sogenannte HGT-Decken nicht hergestellt oder verwendet werden.
- 2.2.2.11 Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montageplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig. Sollten während der Bauphase die Zuwegungen, die Kranstellflächen oder der Arbeitsstreifen und der Standort der Windkraftanlagen aus unvorhersehbaren Gründen geändert werden, darf **dies nur nach vorheriger Abstimmung** mit der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erfolgen.
- 2.2.2.12 Nach Beendigung der Arbeiten sind die stark verdichteten Arbeitsbereiche, die nicht mehr benötigt werden, mit einer Tiefenlockerung zu behandeln.
- 2.2.2.13 Die Fertigstellung und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde **schriftlich** anzuzeigen, damit eine entsprechende Abnahme erfolgen kann. Über eine abschnittsweise Durchführung der Maßnahmen ist die untere Landespflegebehörde entsprechend zu unterrichten. **Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Der Genehmigungsinhaber hat zu diesen Abnahmetermeninen zu laden.**

2.2.2.14 Nach Beendigung der Nutzung der Windkraftanlagen sind die neu gebauten Wegeflächen und die Kranstellflächen, die nur temporär genutzt wurden zurückzubauen, der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

2.2.2 Monitoring - Schutzmaßnahmen

2.2.2.1 Fledermäuse

Nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist entsprechend den Ausführungen in Kapitel 5 des Fachgutachtens Fledermäuse ein zweijähriges Monitoring im Gondelbereich an den Windkraftanlagen zur Erfassung der Fledermausaktivität durchzuführen. Dieses Monitoring ist entsprechend den Empfehlungen von Brinkmann et al. (2009/11) durchzuführen. Die weiteren Details der Fledermausgutachten sind zu beachten. Die Abschaltzeiten und die Betriebszeitenregelungen sind in Kapitel 5.2 Seite 3 (Fachgutachten Fledermäuse) dargelegt, diese sind zunächst anzuwenden.

Die Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus sind durch einen Sachverständigen vorzunehmen. Am Ende eines jeden Jahres ist der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises ein entsprechender Bericht vorzulegen um festzustellen, ob von dem Betrieb der Windkraftanlagen ein erhebliches Risiko nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeht und geeignete Maßnahmen zur Risikoreduzierung abzustimmen sind. Gegebenenfalls kann nach den Ergebnissen des Fledermausmonitorings auch der Zeitraum des Monitorings verlängert werden.

Aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1.+ 2. Jahr ist ab dem 3. Jahr eine gültige Betriebszeitenregelung ggf. modifiziert festzusetzen.

Die im Fledermausgutachten auf der Seite 65 genannten Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde und dem zuständigen Forstamt auszuwählen und im Detail festzulegen. Dies betrifft die Auswahl der Biotopbaumgruppen als auch die Lage der aufzuhängenden Fledermauskästen.

2.2.2.2 Wildkatze

Die auf den Seiten 178 und 179 des Fachbeitrages Artenschutz beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen für die Wildkatze sind umzusetzen. Gegebenenfalls können auch aus dem gewonnenen Rodungsmaterial (Wurzelstöcke) Geheckmöglichkeiten angelegt werden (siehe Anlage) **Die Lage der Biotophaufen ist vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.**

2.2.2.3 Sicherheitsleistung

Für die Durchführung und Gewährleistung der Kompensationsmaßnahmen entsprechend den eingereichten Unterlagen, ist **vor Beginn der Baumaßnahme** gemäß § 17 (5) des Bundesnaturschutzgesetzes zu Gunsten der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von **50.000 Euro** zu hinterlegen.

Nach Durchführung und Abnahme der Gesamtmaßnahmen (oder von Teilmaßnahmen) wird die Bankbürgschaft vollständig oder in Teilbeträgen nach Bau- bzw. Realisierungsfortschritt zurückgegeben. Dies ist von der Antragstellerin entsprechend zu beantragen.

2.2.2.4 Ersatzzahlung

Zur Kompensation des nicht real zu kompensierenden Eingriffs in das Schutzgut Landschaftsbild ist entsprechend der auf S. 98 im landespflegerischen Begleitplan vorgenommene Berechnung eine **Ersatzzahlung in Höhe von 539.411,29 EUR** an die Stiftung Natur und Umwelt (SNU) zu entrichten. Der in Abzug zu bringende Ausgleichsbetrag für die nicht genehmigte WEA 7 ist der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises vor Baubeginn mitzuteilen. Die Ersatzzahlung **hat vor Baubeginn (vor Baufeldfreistellung) auf das unten genannte Konto der Stiftung SNU unter den unten genannten Angaben zu erfolgen.**

Folgende Angaben der sind bei Überweisung der Ersatzzahlung **entsprechend Anlage 3 zu § 8 Abs. 2 Satz 2) LKompVO zu machen**

Empfänger: Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)

Betreff: Untere Immissionsschutzbehörde des Rhein-Hunsrück-Kreises – EIV „Windkraftanlagen Treis-Karden“

Die zu nutzende Kontoverbindung der SNU lautet:

Landesbank Baden-Württemberg

BIC SOLADEST600

IBAN DE77 6005 0101 0004 6251 82

Über die ordnungsgemäße Leistung der Ersatzzahlung ist uns ein Nachweis vorzulegen.

2.2 Forstrecht

2.3.1 Genehmigungstatbestände nach § 14 LWaldG

2.3.1.1 Da es sich um ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG handelt, ist auch die Genehmigung nach § 14 LWaldG im BImSchG-Bescheid aufgrund der Konzentrationswirkung abschließend zu regeln. Aus forstbehördlicher Sicht sind in diesem Zusammenhang die nachfolgenden Formulierungen und Maßgaben geboten:

Die Umwandelungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von 4 WEA in den Gemarkungen Mörsdorf Flur 2 Flurstücke 8 und 13, Flur 36 Flurstück 1/2 und Treis Flur 25 Flurstücke 1160/ und 1231/1 mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden von:

	Befristete Umwandlungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald						Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			Rodungs- flächen Gesamt
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)
	WEA Stand- ortfläche	Kranstell- fläche	Kranaus- leger flä- che	Zuweg- ung	Zufahrts- radien	Rodungs- fläche (dauerhaft) Gesamt	Arbeits- / Montage fläche	Lager flä- che	Rodungsfläche (temporär) Gesamt	dauerhaft + temporär
m ²	m ²	m ²	m ²	m ²	m ² (Summe Sp. 2-6)	m ²	m ²	m ² (Summe Sp. 8- 9)	m ² (Sp. 7 + 10)	
WEA1	1.132	980	3.604	392	3.787	9.895	4.796		4.796	14.691
WEA2	1.107	980	3.656	156	2.517	8.516	6.445		6.445	14.961
WEA3	2.656	980	3.423	2.018	0	9.077	7.326		7.326	16.403
WEA4	1.081	980	3.607	1.671	0	7.339	4.587		4.587	11.926
Haupt- zufahrt				1.125	0					1.125
Sum- me	5.976	3.920	14.290	5.362	6.304	34.827	23.154	0	0	59.106

wird auf der nach der o.a. Tabelle angeführten Gesamtfläche von **59.106** m² aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes vom 27.03.2018 [GVBl. Nr. 5 vom 18.04.2018, S. 57] unter Maßgabe der in Ziffer 2.3.2 genannten Auflagen befristet erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

2.3.2 Auflagen

2.3.2.1 Die Umwattungsgenehmigung nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von **59.106** m² wird auf die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der o. a. WEA befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

2.3.2.2 Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 7 der o.a. Tabelle) wird eine unbefristete Selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen

auf 107.856 € (in Worten: einhundert-siebentausendacht-hundertsechund-fünfzig Euro) (30.000,-€ 1 ha befristete Rodungsfläche), festgesetzt.

Die unbefristete, Selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten des Landes Rheinland-Pfalz -Landesforsten-,Forstamt Kastellaun, Forsthausstraße 3, 56288 Kastellaun zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

- 2.3.2.3 Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

2.4 Wasserrecht

Aus den Verfahrensunterlagen ist ersichtlich, dass innerhalb jeder Windkraftanlage wasser-gefährdende Stoffe (Getriebe- und Hydrauliköle, Trafoöle) verwendet werden (HBV-Anlage).

Die unter dem Punkt 04 „Gehandhabte Stoffe, Energiebilanz“ genannten Mengen und Wassergefährdungsklassen beziehen sich auf die Vestas 4-MW-Plattform für die Anlagentypen V136-4,0/4.2 MW und V150-4,0/4.2 MW.

Die eingesetzten Stoffe werden mit den WGK¹ 1 und WGK 2 angegeben. Die selbständigen Funktionseinheiten mit Verwendung von wassergefährdenden Stoffen beinhalten jeweils nicht mehr als 10 m³ eines Stoffes der Wassergefährdungsklasse WGK 1 beziehungsweise nicht mehr als 1 m³ eines Stoffes der Wassergefährdungsklasse WGK 2. Die Gesamtmenge von 10 m³ an wassergefährdenden Stoffe einer jeden Windkraftanlage werden nicht überschritten.

Aus der Sicht der Unteren Wasserbehörde handelt es sich bei den Windenergieanlagen um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 WHG². Das Betreiben solcher Anlagen bedarf gemäß § 40 AwSV³ und § 65 LWG⁴ vor Beginn der Maßnahme einer Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde.

Eine gesonderte Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Anlage schon nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einer Zulassung bedarf. Sind die erforderlichen Pläne und Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens beigelegt kann die Untere Wasserbehörde auf Grundlage dieser ihre Stellungnahme abgeben, nötigenfalls mit Nebenbestimmungen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Maßnahme **keine** Einwände, wenn die folgenden Hinweise beachtet werden:

Dem Vorhaben wird von Seiten der Unteren Wasserbehörde und Unteren Bodenschutzbehörde zugestimmt, folgende Hinweise und Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen und beachtet werden:

¹ WGK – Wassergefährdungsklasse

² WHG – Wasserhaushaltsgesetz

³ AwSV – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

⁴ LWG – Landeswassergesetz

2.4.1 Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.4.1.1 Anordnung

Der Rückhaltebereich (als V_a (Zone 3, 4, 4.1 & 5) = aufnehmbares Volumen im Maschinenhaus) der Hydraulikeinheit, der Getriebeeinheit und den jeweiligen Kühleinheiten für „Getriebe & Hydraulik“ und „Generator & Umrichter“ ist der **Gefährdungsstufe B** nach § 39 AwSV zuzuordnen.

Begründung:

Gemäß § 39 Abs.10 AwSV richtet sich bei Anlagen, in denen gleichzeitig mit wassergefährdenden Stoffen unterschiedlicher Wassergefährdungsklassen umgegangen wird, die Ermittlung der Gefährdungsstufe nach den Stoffen mit der höchsten Wassergefährdungsklasse. Diese sind maßgebend, sofern der Anteil dieser Stoffe mehr als 3 Prozent des Gesamtinhalts der Anlage beträgt. Ist dieser Prozentsatz kleiner, ist die nächstniedrigere Wassergefährdungsklasse maßgebend.

Bei den WEA vom Typ Vestas 150-4.2 MW werden laut vorgelegter Unterlagen 1.059 Liter im Rückhaltebereich Maschinenhaus zurückgehalten. Dieser Rückhaltebereich dient zum einen der Hydraulikeinheit, der Getriebeeinheit und den jeweiligen Kühleinheiten für „Getriebe & Hydraulik“ und „Generator & Umrichter“ als Rückhaltevolumen. Somit sind alle Anlagenteile, die im Rückhaltebereich „Maschinenhaus“ aufgefangen werden sollen als eine Einheit anzusehen. In der Kühleinheit „Getriebe & Hydraulik“ wird ein Stoff der WGK 2 verwendet und weist am Gesamtvolumen einen Anteil von 10,7 % aus. Somit ist dieser Teilanlage der Gefährdungsstufe B nach § 39 AwSV.

Hinweise

Das Grundstück liegt in der Erdbebenzone 0.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG).

Zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik zählen die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die als Arbeitsblätter DWA-A 779 bis 793 herausgegebenen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA)⁵.

Für Anlagenteile gilt:

- a) Anlagenteile nach § 63 Absatz 4 WHG dürfen auch in Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) verwendet werden, soweit die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse vergleichbar sind.

⁵ Erhältlich im DWA-Shop unter <http://www.dwa.de/shop>

- b) Wasserrechtliche Anforderungen, die von Anlagenteilen nicht erfüllt werden, sind nach Maßgabe des § 63 Absatz 4 Satz 2 und 3 WHG von der Anlage selbst zu erfüllen.
- c) Die dem Nachweis der Eignung dienenden Unterlagen (z. B. CE-Kennzeichnungen, Leistungserklärungen, bauordnungsrechtliche Verwendbarkeitsnachweise, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, Bauartgenehmigungen und Übereinstimmungsnachweise) sind aufzubewahren und der zuständigen Behörde, Sachverständigen vor Prüfungen sowie Fachbetrieben auf Verlangen vorzulegen. Es wird empfohlen, diese Unterlagen der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.
- d) Die Technischen Baubestimmungen nach Baurecht und die dort genannten technischen Regeln bzw. harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die Bestimmungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen sind zu beachten, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.

Für die Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder eines Teils davon ist auf der Grundlage einer Zustandsbegutachtung ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten (§ 24 Absatz 3 AwSV). Dabei sind die in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen ggf. enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.

Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die Untere Bodenschutz- bzw. Untere Wasserbehörde zu informieren.

2.4.1.2 Betriebliche Anforderungen

Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind⁶. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind fest-

⁶ Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

zulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.

2.4.1.3 Überwachungspflichten

Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:

- a) Die in den – für die jeweilige Anlage einschlägigen – Technischen Regeln wassergefährdenden Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen der Anlagenteile und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschriebenen Kontrollen und Prüfungen sind durchzuführen.
- b) Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von.

2.4.1.4 Prüfpflichten

Die Windenergieanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 i.V.m Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

Es gelten folgende Prüfzeitpunkte und -intervalle:

Folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 i.V.m Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen:

- a) Anlagen der Gefährdungsstufe B,

Für a) gelten folgende Prüfzeitpunkte:

- i. Prüfung vor Inbetriebnahme oder
- ii. nach einer wesentlichen Änderung der Anlage.

Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten und, soweit nach § 45 AwSV erforderlich, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen (§§ 48 Absatz 1 und 46 Absatz 5 AwSV).

Hinweise:

Da entsprechende Aussagen zu den nachfolgenden Punkten nicht konkret genug aus den Unterlagen hervorgehen sind nachfolgende Hinweise zu beachten. Nur unter dieser entsprechenden Beachtung kann eine Zustimmung aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht erfolgen.

2.4.2 Wegebau:

Sind Stabilisierungsmaßnahme des Untergrundes für die Errichtung von baulichen Anlagen bzw. Oberflächenbefestigungen (Kranstellflächen und Zufahrten) werden die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Nutzungsfunktion als Fläche für Siedlung und Erholung sowie als Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung deutlich beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind durch den Störer mittels geeignetem Sanierungsverfahren (hier vermutlich Bodenaustausch) zu beseitigen. Unter Berücksichtigung der lediglich temporären (ca. 25 Jahre) Nutzungsfunktion als Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht unter Beachtung des § 2 Nr. 3 LBodSchG (sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden) anzustreben, den Untergrund am Standort mittels Geokunststoffen bzw. Geotextilien (z. B. Geogitter) zu stabilisieren. Dauerhafte Beeinträchtigungen der o. g. Bodenfunktionen sind dabei nicht zu erwarten.

Sofern eine Verwendung von Recyclingmaterial für Wegebau und Kranstellflächen vorgesehen sein sollte, wären die jeweiligen spezifischen Standortbedingungen und die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen und Recyclingbaustoffen (insbesondere LAGA M 20⁷) zu beachten.

2.4.3 Anlagen der landwirtschaftlichen Bodenentwässerung:

In wie weit Eingriffe und Veränderungen an Anlagen zur landwirtschaftlichen Bodenentwässerung erfolgen wurde von hier nicht geprüft.

Für den Fall das Eingriffe und Veränderungen an Anlagen zur land- und/ oder forstwirtschaftlichen Bodenentwässerung erfolgen sind diese mit dem Unterhaltungspflichtigen dieser Anlagen abzustimmen. Die Veränderungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen des Unterhaltungspflichtigen in dessen Bestandspläne zu übertragen.

2.4.4 Hinweise zu wasserrechtlichen Anzeige- und Genehmigungsvorbehalten:

- Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, sind der Unteren Wasserbehörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 49 WHG).
- Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 49 WHG).

⁷ Zu finden: http://www.mufv.rlp.de/abfall/rechtliche_grundlagen_abfallrecht/landesrecht/laga_m_20.html

- Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen (§§ 8 und 9 WHG) sind zum Beispiel das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder von Grundwasser sowie das Einbringen und Einleiten von Stoffen (auch z. B. Niederschlagswasser) in Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer).
- Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen sind weiter zum Beispiel auch das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken sowie das Einleiten des betreffenden Wassers in Gewässer.
- Um genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne des § 36 WHG (Genehmigungspflicht nach § 31 LWG) handelt es sich, soweit insbesondere Wege- und Leitungsbaumaßnahmen sowie Veränderungen der Bodenoberfläche einen Abstand von 10 m zur Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung unterschreiten.

2.5 Baurecht

Die Regelungen der Typenprüfung der Firma Vestas sind einzuhalten. Insbesondere sind vor Beginn der Gründungsarbeiten die Eigenschaften des Baugrundes durch einen Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu untersuchen und die Tragfähigkeit des Baugrundes sowie der Randbedingungen am Aufstellungsort bestätigen zu lassen. Das Gutachten muss eindeutige Aussagen zu der zu verwendenden Fundamentausbildung enthalten. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Kreisverwaltung **vor Baubeginn** vorzulegen.

Weiterhin ist durch einen Prüflingenieur für Baustatik eine Konformitätsbescheinigung (Bestätigung über die Errichtung entsprechend der Typenzulassung) vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Die Konformitätsbescheinigung beinhaltet die Einhaltung des Ergebnisses der Baugrunduntersuchung.

Kranstellflächen und Zuwegungen müssen für den Schwerlastverkehr geeignet sein.

Auf die Gefahr von Eisabfall ist mit entsprechenden Hinweisschildern in einer angemessenen Entfernung hinzuweisen.

2.6 Brandschutz

- 2.6.1 Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotential in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten.
- 2.6.2 Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie ein maximales Gesamtgewicht von 16 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben.
- 2.6.3 Die Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere einen betrieblichen Alarm- und Ge-

fahrenabwehrplan zu erstellen und fortzuschreiben, der mit den öffentlichen Alarm- und Einsatzplänen im Einklang steht. Dieser ist mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises abzustimmen und der Verbandsgemeinde und der Rettungsleitstelle Bad Kreuznach zur Verfügung zu stellen.

- 2.6.4 Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Facheinheit „Höhenrettung“ enthalten. Eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 ist zu erstellen, mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises abzustimmen und der Verbandsgemeindeverwaltung auszuhändigen und diese über die notwendigen Absperrmaßnahmen im Brandfall zu informieren.
- 2.6.5 Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten.
- 2.6.6 Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z. Bsp. Björn-Steiger-Stiftung) gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten Standort/Gemarkung, UTM - Koordinaten, Nabenhöhe, Rotor-durchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.
- 2.6.7 Im Übrigen sind die Vorgaben des Formulars 1.1 Brandschutz, 11.2 Rückhaltung bei Brandereignissen, sowie die allgemeine Spezifikation des Vestas-Brandschutzes Mk-3-Windenergieanlagen einzuhalten.
- 2.6.8 Vor Baubeginn ist ein Datenblatt mit allen sicherheitsrelevanten Daten nach beigefügtem Muster als Teil der Brandschutzordnung vorzulegen.

2.7 Immissionsschutz / Arbeitsschutz / Anlagensicherheit

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für eine Windenergieanlage bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- des schalltechnischen Gutachtens der IEL GmbH, Bericht-Nr. 4346-19-L 1 vom 17.06.2019
- der Berechnung der Schattenwurfdauer der IEL GmbH, Bericht-Nr. 4346-19-S1 vom 13.06.2019 mit dem Nachtrag vom 30.01.2020 Bericht-Nr. 4346-20-S1 01 sowie folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben werden:

2.7.1 Schall

- 2.7.1.1 An den nachstehenden Immissionsorten (10) sind gemäß den Festlegungen in den jeweiligen Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit und unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Schallimmissionsrichtwerte einzuhalten:

Immissionspunkt		IRWtags	IRW nachts
10-05	Beurenhof 1 (Außenbereich)	60 dB(A)	45 dB(A)
10-06	Beurenhof 2 (Außenbereich)	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2.7.1.2 Die WEA 1 - 5 dürfen den nachstehend genannten Schalleistungspegel ($L_{e,max,Oktav}$) - inklusive eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % entsprechend der Formel in

- $L_{e,max,Oktav} = L_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ - zu allen Tageszeiten nicht überschreiten:

Normalbetrieb (Nennleistung): (Mode P01)			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\beta_L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WEA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$L_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
1	106,0	104,9	0,5	1,2	1,0	2,1

Dem $L_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	85,9	93,6	98,2	100,0	98,9	94,8	87,9	78,0

Erläuterung/Hinweise:

WEA:	Windenergieanlage
$L_{W,Oktav}$:	Herstellerwert, welcher aus dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum hergeleitet ist
$L_{e,max}$:	maximal zulässiger Emissionsschalleistungspegel
L_W :	deklarierter Schalleistungspegel laut Herstellerangabe
$L_{e,max,Oktav}$:	maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel
σ_P :	Seriensteuerung
σ_R :	Messunsicherheit
σ_{Prog} :	Prognoseunsicherheit
$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$:	oberer Vertrauensbereich von 90%

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 Ed. 3 und nach FGW -Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{WA,d,Messung}$) und mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_R, Messung$) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{W,Okt.Messung} + 1,28 \times \sigma_{R,Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

2.7.2.3 Abweichend von der in Nebenbestimmung Nr. 2.7.1.2 zugelassenen Betriebsweise dürfen alle WEA zur Nachtzeit zwischen 06:00 - 22:00 Uhr zunächst nur in folgender schallreduzierten Betriebsweise gefahren werden:

WEA	L _{w,Oktav} [dB (A)]	Modus	P (KW)
1-5	102	SO2	3583

L_{e,Oktav}: Herstellerwert, welcher aus dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum hergeleitet ist (siehe Vestas-Dokument NL. 0070-3421 V06 vom 23.11.2018)

P: zugehörige erreichbare Leistung

2.7.2.4 Die Umschaltung der WEA 1 - 5 7 in die schallreduzierte Betriebsweise (siehe Ziffer 2.7.2.3) muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Password). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.

2.7.2.5 Der offene Betrieb der WEA 1 - 5 (Mode 0) ist zur Nachtzeit erst zulässig, wenn gegenüber der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein durch Vorlage mindestens eines Messberichtes über eine FGW-konforme Typvermessung nachgewiesen wird, dass der im schalltechnischen Gutachten vom 17.06.2019 verwendete Schalleistungspegel (Herstellerwert) von 104,9 dB(A) nicht überschritten wird. Sofern dieser Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlagen erfolgt ist, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.

2.7.2.6 Es ist mit einer Herstellererklärung zu bestätigen, dass die typvermessene/n Referenzanlage/n in ihren akustischen Anlagenteilen (z.B. Rotorblätter, Getriebe, Generator) mit den in diesem Bescheid genehmigten Anlagen übereinstimmt.

2.7.2.7 Die Einhaltung des unter Nr. 2 festgeschriebenen Schalleistungspegels (*L_{e,max,Oktav}*) von **106,6 dB(A)** ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen durch geeignete Emissionsmessungen an den 5 WEA nachzuweisen. Die Emissionsmessungen müssen entsprechend der DIN 61400-11 Ed. 3 und der FGW-Richtlinie durchgeführt werden.

Sofern die standörtlichen Gegebenheiten Emissionsmessungen an den vorgenannten WEA nicht zulassen, ist durch eine Immissionsmessung nachzuweisen, dass die WEA 2 - 5 an dem Immissionspunkt **10-05 - Beurenhof 1 (Außenbereich)** - einen Immissionswert (Zusatzbelastung) von **44,9 dB(A)** nicht überschreiten (siehe Seite 19, Tabelle 11 des schalltechnischen Gutachtens vom 17.06.2019).

Hinweis:

Sofern eine FGW-konforme Emissionsmessung durchgeführt wurde, sind die hierbei ermittelten Messergebnisse einer erneuten Ausbreitungsrechnung mit Unsicherheitsbetrachtung entsprechend der Vorgehensweise im Genehmigungsverfahren zuzuführen. Sowohl die Messunsicherheit (aR = 0,5 dB) als auch die Prognoseunsicherheit (aprog = 1 dB) sind hierbei zu berücksichtigen. Werden nicht alle von der Genehmigung mit Herstellerangaben berücksichtigten WEA schalltechnisch nach der FGW-Richtlinie vermessen, so ist für diese er-

gänzend jeweils die Serienstreuung ($\sigma_p = 1,2 \text{ dB}$) zu berücksichtigen. Die auf Basis der Abnahmemessung ermittelten Beurteilungspegel dürfen den Immissionswert an dem Immissionspunkt 10-05 - Beurenhof 1 (Außenbereich) - von 44,9 dB(A) nicht überschreiten.

- 2.7.2.8 Das Konzept der Messung (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.
- 2.7.2.9 Spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme der genehmigten Windenergieanlagen ist eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle mit der Durchführung der Messung zu beauftragen, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.
- 2.7.2.10 Das Messinstitut ist zu beauftragen, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein vorzulegen.
- 2.7.2.11 Die genehmigten Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit ($\sim 2 \text{ dB(A)}$), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Hinweis/Lärm:

Bezüglich der Wirkung des Infraschall von Windenergieanlagen gibt es bisher keine Regeln, Vorschriften oder Grenzwerte, die im Hinblick auf die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen von den Fachbehörden für den Immissionsschutz zu beachten sind.

2.7.3 Auflagen/Schattenwurf

- 2.7.3.1 Durch Einbau von geeigneten Abschaltvorrichtungen in die genehmigten Windenergieanlagen muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den nachstehend genannten Immissionspunkten der von den Windenergieanlagen erzeugte Schattenwurf insgesamt 8 Stunden im Jahr und 30 Minuten am Tag bei Addition aller schattenwerfenden Windenergieanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschreitet:

Immissionspunkt	Adresse
IP 03, Kloster Maria Engelport	Außenbereich Gemarkung Treis-Karden
IP 05, Beurenhof 1	Außenbereich Gemarkung Treis-Karden
IP 06, Beurenhof 2	Außenbereich Gemarkung Treis-Karden
IP 16, Beurenhof-Ausbau	Außenbereich Gemarkung Treis-Karden

An den genannten Immissionspunkten müssen alle für die Programmierung erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Hierzu ist eine exakte Vermessung der Positionen der Immissionsflächen und Windenergieanlagen (z. B. mit DGPS-Empfänger) erforderlich.

Die ermittelten Daten zu Sonnenscheindauer und Abschaltzeit müssen von der Abschalt-einheit registriert werden. Ebenso sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren und in der Leitwarte anzuzeigen. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, IdarOberstein vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über die Fernüberwachung abrufbar sein

2.7.3.2 Werden an einem unter Nr. 12 genannten Immissionspunkten die dort genannten zulässigen Schattenwurfzeiten erreicht, darf durch die Windenergieanlagen an dem Immissionspunkt kein weiterer Schattenwurf entstehen. Bei der Festlegung der genauen Abschaltzeiten ist die räumliche Ausdehnung am Immissionsort (z.B. Fenster- oder Balkonfläche) zu berücksichtigen.

2.7.3.3 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die betroffene Windenergieanlage in den Zeiten in denen Schattenwurf auftreten kann, solange außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalt-einrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalt-einrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

2.7.4 Betriebssicherheit - Eiswurf

2.7.4.1 Die Detektion von Eisansatz in gefahrdrohender Menge muss zur unverzüglichen Abschaltung der Windenergieanlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Der Rotor darf sich nach der Abschaltung zur Schonung der Anlagen im „Trudelbetrieb“ drehen.

2.7.4.2 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage („Fa. Vestas“) sowie dem Hersteller des Sensors („Fa. Weidenmüller“) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Die Verantwortlichkeiten und Testate sind schriftlich festzuhalten und dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein sofort vorgelegt werden können.

2.7.4.3 Bei der Festlegung und Einstellung der Abschaltgrenze wird die im Gutachten des Sachverständigen (Germanischer L10yd Report 75138 Rev. 5 vom 19.03.2018) zugrunde gelegte kritische Schwelle hiermit auf einen Wert von max. 1,5 cm Schichtdicke Eis begrenzt (Obergrenze).

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an den nicht in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlagen/Eigentümer der Wege) sollte die/der Betreiber der Anlagen diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

2.7.4.4 An den genehmigten Windenergieanlagen sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik-DIBt Stand 2012) durchführen zu lassen. Der Prüfumfang muss die Mindestanforderungen gemäß Nr. 15 der v.g. Richtlinie erfüllen. Die Prüfintervalle betragen - sofern vom Hersteller oder aus den gutachterlichen Stellungnahmen gemäß Abschnitt 15 der Richtlinie für Windenergieanlagen keine kürzeren Fristenvorgegeben sind - für die Prüfungen an der Maschine und den Rotorblättern höchstens zwei Jahre. Die zweijährigen Prüfintervalle dürfen auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Inspektion und Wartung der Windenergieanlagedurchgeführt wird.

Für die Durchführung der Prüfungen werden folgende Organisationen derzeit als Sachverständige LS. der v.g. Anforderungen angesehen:

- a) Vom Bundesverband Windenergie e.V. (BWE) bekanntgegebene und in der Liste der durch den BWE Sachverständigenbeirat geführten Mitglieder.
- b) Sachverständige, die im Einzelfall Ihre Eignung gegenüber den Struktur- und Genehmigungsdirektionen nachgewiesen haben.

2.7.4.5 Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer, die der Typenprüfung zugrunde liegt (i.d.R. 20 Jahre), ist eine Untersuchung jeder WEA LV. mit einer gutachterlichen Aussage durchzuführen, ob der weitere Betrieb jeder einzelnen Anlage über die Entwurfslebensdauer hinaus möglich ist. Dabei sind alle für die Beurteilung der Betriebs- und Standsicherheit der WEA erforderlichen Aspekte zu betrachten und es ist vom Gutachter jeweils eine Aussage zu treffen, wie lange der weitere Betrieb möglich erscheint und wann eine erneute Begutachtung zu erfolgen hat.

2.7.5 Arbeitsschutz:

2.7.5.1 Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen
- Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel
- im Gefahrenfall
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung

2.7.5.2 Die Aufstiegshilfen bzw. Befahranlagen oder Aufzüge in den Windenergieanlagen sind mit einer sogenannten Hol- oder Ruf-Funktion auszustatten, damit die Rettung einer hilflosen oder bewusstlosen Person, die sich im Fahrkorb befindet, schnellstmöglich ohne weitere gefährliche, längere Kletteraktionen möglich ist.

2.7.5.3 Bei Wartungs- oder Reparaturtätigkeiten in den Windenergieanlagen müssen stets mindestens zwei Personen gleichzeitig anwesend sein, damit ein Eingreifen, eine Alarmierung und Rettung in Notfällen (z.B. bei Herzinfarkt im Aufzug) möglich ist.

2.7.6 Sonstiges

2.7.6.1 Der Struktur- und SGO Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein ist der Baubeginn der genehmigten Windenergieanlagen mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers, die bestätigt, dass die Windenergieanlage mit dem Eisdetektionssystem "BLADEcontroll Eisdetektor BIO" ausgerüstet ist und dass dessen Funktionssicherheit durch eine Funktionsprüfung spätestens nach Abschluss des Probetriebes der Windenergieanlage gewährleistet wird.
- Eine Fachunternehmererklärung des Anlagenherstellers über die Art und Weise, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie eine Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtungen eingebaut, programmiert und betriebsbereit sind.
- Eine Herstellerbescheinigung, die bestätigt, dass der unter Nr. 2.7.2.3 genannte schallreduzierte Nachtbetrieb der WEA 1 - 5 eingerichtet ist.

2.7.6.2 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf der Windenergieanlagen ist der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein, nach § 52b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.

Hinweise:

1. Beim Anschluss der Windenergieanlagen an das Netz des Energieversorgers ist zu prüfen, ob Anlagenkomponenten (z. B. Kabel, Transformatorstationen, Übergabestationen usw.) in den Anwendungsbereich der 26. Verordnung zum Bundes Immissionsschutzgesetz (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) fallen.

Dies ist der Fall, wenn die Anlagenteile auf einem Grundstück im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils oder auf einem mit Wohngebäuden bebauten Grundstück im Außenbereich gelegen sind oder derartige Grundstücke überqueren.

Die entsprechenden Anlagenteile sind dann mind. 2 Wochen vor Inbetriebnahme gem. § 7 Abs. 2, 26. BImSchV unter Beifügung der maßgebenden Daten und eines Lageplans bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein anzuzeigen.

2. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG. Sie dürfen erst dann betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der

Prüfbescheinigung keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen den Betrieb der Aufzugsanlage erhoben wurden.

Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzugs- / Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebes durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

3. Der Bauherr hat einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden oder Baustellen mit besonders gefährlichen Arbeiten ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m,
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht

4. Der Bauherr hat eine Vorankündigung zu erstatten für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- Voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- Voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle.

5. **Für Sonntag- und Feiertagsbeschäftigung auf Baustellen ist nach dem Arbeitszeitgesetz eine schriftliche Ausnahmegenehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.**

Die Ausnahmegenehmigung für Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ist vorher bei der für die am Betriebssitz der auf den Baustellen tätigen Firmen zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen.

2.8 Luftfahrtrecht

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen in den Gemarkungen Mörsdorf und Treis

- WEA 1 in der Gemarkung Mörsdorf, Flur 3, Flurstück 12 mit einer max. Höhe von 585 m ü. NN (max. 241 m ü. Grund),
- WEA 2 in der Gemarkung Mörsdorf, Flur 2, Flurstück 8 mit einer max. Höhe von 515 m ü. NN (max. 241 m ü. Grund),
- WEA 3 in der Gemarkung Mörsdorf, Flur 2;36, Flurstück 1/2; 13 mit einer max. Höhe von 542 m ü. NN (max. 241 m ü. Grund),
- WEA 4 in der Gemarkung Treis, Flur 25, Flurstück 1160/1 mit einer max. Höhe von 502 m ü. NN (max. 241 m ü. Grund),
- WEA 5 in der Gemarkung Treis, Flur 25, Flurstück 1231/1 mit einer max. Höhe von 525 m ü. NN (max. 241 m ü. Grund),

keine Bedenken.

2.8.1 Luftrechtliche Zustimmung:

Die **luftrechtliche Zustimmung** gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender **Bedingungen und Auflagen** erteilt.

- Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
- Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

2.8.2 Nebenbestimmungen:

2.8.2.1 Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9106) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

2.8.2.2 Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

2.8.2.3 Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer gem. Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

2.8.2.4 Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

2.8.2.5 Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der geplanten Installation anzuzeigen. Der Anzeige sind

- a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
- b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.

2.8.2.6 Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

2.8.2.7 Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 04 und WEA 05 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.

- 2.8.2.8 Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
- 2.8.2.9 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 2.8.2.10 Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
- Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 2.8.2.11 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 2.8.2.12 Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 2.8.2.13 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 2.8.2.14 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
- 2.8.2.15 Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

Landesbetrieb Mobilität (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10133**

- a. **mindestens 6 Wochen** vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und

b. **spätestens 4 Wochen** nach Errichtung der Windenergieanlagen folgende endgültige Vermessungsdaten anzuzeigen:

- 1) Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken
- 2) Art des Luftfahrthindernisses
- 3) Geogr. Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids
- 4) Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
- 5) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN)
- 6) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)
- 7) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, anzuzeigen.

2.9 Denkmalschutz

2.9.1 Archäologie

Allgemeines:

Der Baubeginn ist der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz GDKE), Direktion Landesarchäologie Außenstelle Koblenz mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 unter Angabe des Aktenzeichens „2019.0377.1“ anzuzeigen.

Ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, sind nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig und können mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden (§33 Abs. 2 DSchG RLP).

Nach den §§ 16 - 21 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) gilt für archäologische Funde eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht. Der Vorhabenträger hat die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten.

WEA 1 Erhebliche Bedenken: Archäologische Fundstellen gefährdet

Die Planfläche liegt im Bereich einer bekannten frühgeschichtlichen Fundstelle. Diese ist durch Oberflächenfunde nachgewiesen. Die Ausdehnung und die Befunddichte ist hieraus nicht abzuleiten.

Nebenbestimmungen:

Bauvorbereitende Untersuchung

Vor Beginn der Umsetzung des Vorhabens ist eine archäologische Untersuchung des Plangebietes durch die Direktion Landesarchäologie durchzuführen. Wir weisen darauf hin, dass der Verursacher der Maßnahme gemäß § 21 Abs. 3 DSchG Rheinland-Pfalz an den Kosten dieser Untersuchung beteiligt werden kann.

Durchführung einer Prospektion

Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz fordert in dem überplanten Gelände die Durchführung einer geophysikalischen Prospektion, um Art und Umfang der ggf. vorhandenen archäologischen Befunde festzustellen. Die Ergebnisse dieser zerstörungsfreien Prospektion bieten die Möglichkeit, im Vorfeld einer Baumaßnahme die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Baubetrieb und der Archäologie zu planen. Die Kosten dieser Untersuchung sind durch den Veranlasser der Bau- und Erschließungsmaßnahme zu tragen. Wir verweisen auf § 21, Abs. 3 DSchG RLP. Die Direktion Landesarchäologie ist bei der Inhaltlichen und zeitlichen Planung wie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen. Die Ergebnisse der Prospektion sind unserer Dienststelle zu übermitteln. Für die Durchführung der Prospektion benötigt die ausführende Fachfirma eine von unserer Dienststelle ausgestellte, projektspezifische Nachforschungsgenehmigung. "

Bei Fragen bezüglich Beauftragung und Umfang dieser geophysikalischen Prospektion stehen wir gerne zur Verfügung.

Auf Grundlage dieser Untersuchung ist der Aufwand einer archäologischen vorbereitenden Untersuchung kalkulierbar.

WEA2 Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor, Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

WEA3 Bedenken: Archäologische Fundstellen benachbart

In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Daher ist zu vermuten, dass auch innerhalb des Planungsbereiches archäologische Befunde vorhanden sind.

Nach einer Voranfrage durch Fa. Ecoda Umweltgutachten wurden in diesem Bereich bzw. in der Umgebung der geplanten WEA Begehungen durchgeführt. Hierbei wurden frühgeschichtliche Funde geborgen.

WEA4 Verdacht auf archäologische Fundstellen

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

WEA 5 Bedenken: Archäologische Fundstellen benachbart

In der Nähe des angegebenen Planungsbereiches sind der Direktion Landesarchäologie archäologische Fundstellen bekannt. Daher ist zu vermuten, dass auch innerhalb des Planungsbereiches archäologische Befunde vorhanden sind.

Die Planfläche liegt in unmittelbarer Nachbarschaft einer frühgeschichtlichen Siedlungsstelle. Aus topografischen Gesichtspunkten ist in diesem Bereich mit zugehörigen Grabanlagen zu rechnen.

Vor Beginn der Umsetzung des Vorhabens ist eine archäologische Untersuchung des Plangebietes durch die Direktion Landesarchäologie durchzuführen. Wir weisen darauf hin, dass der Verursacher der Maßnahme gemäß § 21 Abs. 3 DSchG Rheinland-Pfalz an den Kosten dieser Untersuchung beteiligt werden kann.

Nach einer maximal 30 cm tief reichenden Mulchung der Wurzellage ist der Oberboden im Bereich der Eingriffszonen flächig mittels Bagger abzuziehen. Hierbei festgestellte archäologische Befunde müssen vor weiteren Arbeiten untersucht werden.

2.10 Militärische Sicherheit

2.10.1 Allgemeines

Durch das o. a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt.

Die geplante Errichtung von sechs Windenergieanlagen bezieht sich auf ein Gebiet, welches ca. 16.900 m bis 20.700 m vom Flugplatzrundsuch-/sekundärradar des Flugplatzes BÜCHEL entfernt ist, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches liegt und radartechnisch erfasst wird.

Der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen 1, 4, 5 und 7 stimme ich nach § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unter der Auflage zu, dass die Windenergieanlagen jeweils mit einer nachsichtgerätekompatiblen 'Hindernisbefeuerng ausgerüstet werden.

Der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen 2 und 3 stimme ich nach § 18 a LuftVG unter der Auflage, dass die Windenergieanlagen jeweils mit einer nachsichtgerätekompatiblen Hindernisbefeuerng ausgerüstet werden und unter folgender weiteren Auflage zu:

2.10.2 Auflagen:

2.10.2.1 Die **Windenergieanlagen 2 und 3** müssen mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.

2.10.2.1.1 Die geplante technische Lösung ist in ihrer ' Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 6110,51127 Köln) abzustimmen.

- 2.10.2.1.2 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
- 2.10.2.1.3 Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlagen die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
- 2.10.2.1.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
- 2.10.2.1.5 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der - Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
- 2.10.2.2 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **IV-253-19-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.
- 2.10.2.3 Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
- 2.10.2.4 Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.
- 2.10.2.5 Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen 2 und 3 und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem Windenergieanlagen-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.
- 2.10.2.6 Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist.

Allgemeiner Hinweis:

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder der Standortkoordinaten ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.

Begründung:

1. Allgemeines:

Sie haben mit Antrag vom 05.07.2019, hier eingegangen am 09.07.2019, die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150 mit einer Nabenhöhe von 166,00 m, einem Rotor Durchmesser von 150,00 m und einer Nennleistung von 4,2 MW in den Gemarkungen Mörsdorf, und Treis beantragt und entsprechende Unterlagen eingereicht. Die konkreten Standorte sind unter Ziffer I benannt.

Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV werden Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m grundsätzlich im vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG auf ihre Zulässigkeit hin überprüft.

Für dieses Vorhaben hat sich aufgrund der Sensibilität des Standortes (Lage im Landschaftsschutzgebiet, Nähe zu landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften etc.) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben. Aus diesem Grund musste nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt werden.

Die Offenlage des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen hat in der Zeit vom 21.10.2019 bis 20.11.2019 bei der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis sowie der Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun, Kreisverwaltung Cochem-Zell und Verbandsgemeindeverwaltung Cochem stattgefunden. Die Offenlage wurde am 09.10.2019 öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen konnten bis zum 20.12.2019 erhoben werden. Der Erörterungstermin fand am 21.01.2020 statt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere folgende Fachstellen und Fachbehörden beteiligt:

1. Untere Bauaufsichtsbehörde
2. Untere Wasserbehörde
3. Untere Naturschutzbehörde
4. Brandschutzdienststelle
5. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht –
6. Landesbetrieb Mobilität – Fachgruppe Luftverkehr –
7. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
8. Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach
9. Forstamt Kastellaun und Cochem
10. Untere Denkmalschutzbehörde
11. Bundesnetzagentur

Seitens dieser Fachstellen bestehen keine Bedenken gegen die geplante Errichtung und den Betrieb der beantragten Anlagen, sofern der Genehmigungsbescheid mit den entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweisen versehen wird.

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten er-

füllt werden, sowie andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Überprüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG für die Anlagen 1, 2, 3, 4 und 5 erfüllt sind und die Antragstellerin demnach einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung für diese Anlagen hat. **Der Anlage 7 stehen öffentliche Belange entgegen, so dass für diese Anlage die Genehmigung nicht ausgesprochen werden kann.**

2. Begründung für die walddrechtlichen Nebenbestimmungen:

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandelungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden.

Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

3. Begründung Landschaftsbild:

Die WEA 1, 2, 3 und 4 sind bezüglich ihrer Einwirkungen auf das Landschaftsbild, wie aus dem Nachtrag zur UVP zu Kulturdenkmälern ersichtlich, unschädlich.

Die WEA 5 und 7 müssen, insbesondere im Hinblick auf die Treiser Burgen und das Kloster Engelpfort, einer detaillierteren Betrachtung unterzogen werden.

Die Genehmigungsbehörde hat sich unabhängig von den Darstellungen im Nachtrag zur UVP ein eigenes Bild gemacht und eine Bewertung, unter Zugrundelegung der Urteile des OVG Rheinland-Pfalz 1A 10683/16.OVG und 1A 11532/18.OVG, vorgenommen. Ebenso wurde berücksichtigt, dass die WEA 7 aus naturschutzfachlichen Gründen nicht genehmigungsfähig ist.

Treiser Burgen

Nach Ziel 49 des regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald sind Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung tragen in besonderer Weise zur regionalen Identität bei. Deshalb soll in einem großen Umkreis um diese Anlagen eine optische Beeinträchtigung durch Siedlungsentwicklung, energiewirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Bauten vermieden werden. Bestehende Beeinträchtigungen sollen nach Möglichkeit gemildert oder ganz beseitigt werden.

Insbesondere in Bezug auf den Schutz vor optischen Beeinträchtigungen durch energiewirtschaftliche Anlagen wie Hochspannungsleitungen oder Windenergieanlagen ist eine Einzelfallbetrachtung im Rahmen nachfolgender Planungs- oder Zulassungsverfahren erforderlich. Die Umsetzung der Energiewende erfordert die Errichtung zahlreicher Windenergieanlagen. Bereits durch vorausschauende Standortwahl und Arrondierungen von Windenergieanlagen können optische Beeinträchtigungen in einem großen Umkreis von dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung vermieden werden.

Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung sind insbesondere die topographische Situation, Bewuchs Vorbelastungen und die konkrete Lage im Raum einschließlich weiterer raumordnerischer Erfordernisse zu würdigen. Im Einzelfall sind Sichtachsenanalysen erforderlich. Ggf. sind als Vorgaben zur Vorhabenrealisierung auch verbindliche Höhenbeschränkungen in Betracht zu ziehen.

Die Burg Treis und die Wildburg (Treiser Burgen) sind in Tabelle 2 zum Ziel 49 aufgeführt. Darüber hinaus sind beide Burgen auch im Verzeichnis der Kulturdenkmäler des Kreise Cochem Zell aufgeführt.

Zwar ist zu bezweifeln, dass von den Burgen tatsächlich eine erhebliche Fernwirkung ausgeht, weil die Burgen auf der Spitze eines Berggrades, der zwei Seitentäler der Mosel voneinander trennt auf einer Höhe von ca. 120 m üNN gelegen um ca. 100 m bis 150 m tiefer liegen als die sie umgebenden Moselhänge zum Hunsrück und der Eifel (Pommerer Mart 260 m - 273 m Entfernung ca. 1.200 m - 1.700 m, Richtung Osten ist schon in einer Entfernung von ca. 400 m eine Höhe von 270 m erreicht und Richtung Westen in einer Entfernung von ebenfalls ca. 400 m eine Höhe von ca. 238 m und Richtung Süden in einer Entfernung von ca. 350 m eine Höhe von ca. 234 m, so dass man von den Anhöhen rund um die Burgen über diese hinwegblickt (siehe Bild 1 BP 5 Pommerer Mart), dennoch sind die Burgen in Tabelle 2 genannt und demnach zu betrachten.

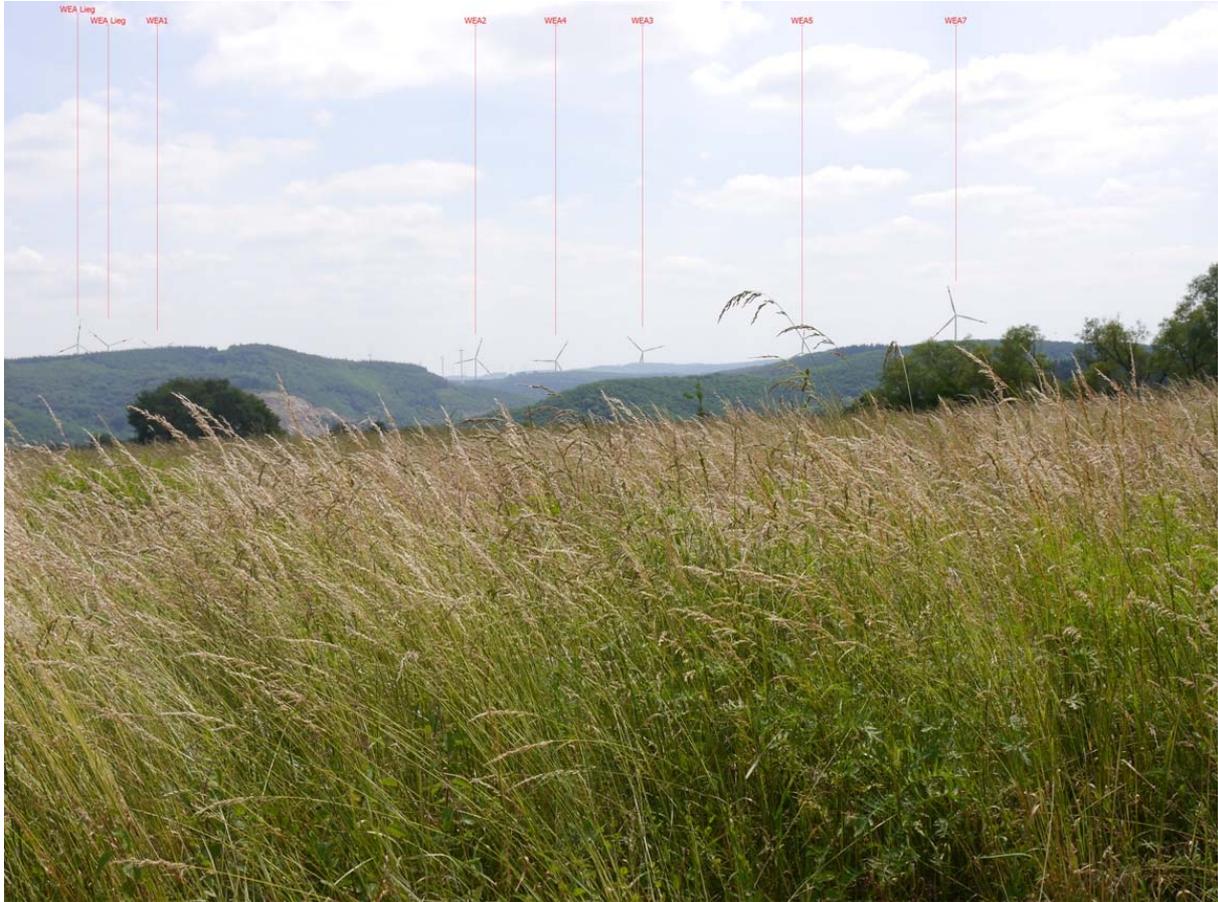


Bild 1 BP 5 Pommerer Mart

Da die Windenergieanlagen im Süden der Burgen liegen (WEA 7 2.900 m und WEA 5 4.000 m entfernt), sind lediglich Blickpunkte aus nördlichen Richtungen relevant.

Allerdings gibt es in den relevanten nördlichen Richtungen auch einzelne Punkte, von denen aus die Windenergieanlagen und die Burgen mehr oder minder gut zu sehen sind.

Aussichtspunkt „Moselhang“ im Bereich der Varlei, BP 8:

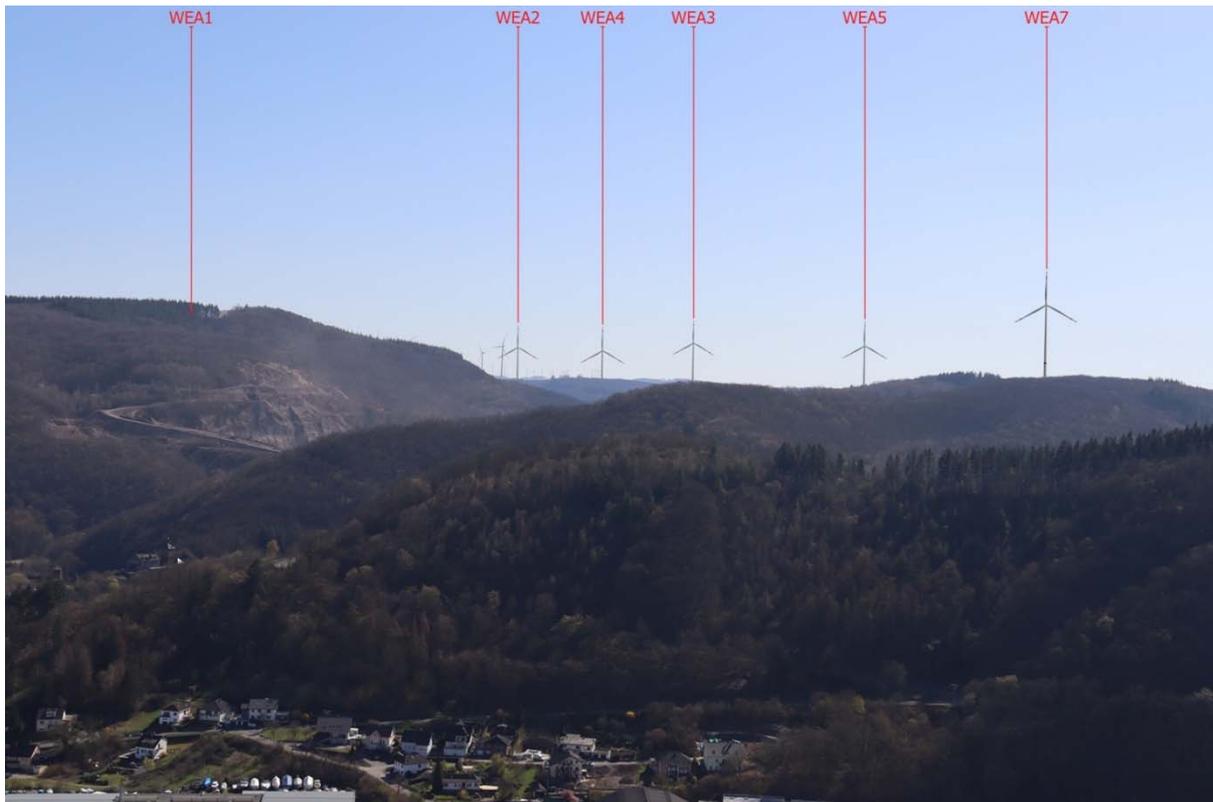


Bild 2 BP 8 „Moselhang“ im Bereich der Varlei

Die geplanten WEA befinden sich in einer Entfernung von 3,75 bis 6,95 km. Bis auf die WEA 1 werden die Rotorbereiche und Teile der Türme deutlich zu sehen sein. Im linken unteren Teil des Bildes entdeckt man bei genauem Hinsehen die Treiser Burgen, die farblich nahezu gänzlich mit dem Bewuchs der dahinterliegenden Anhöhen verschmelzen. Dahinter deutlich erkennbar der Steinbruch. In der rechten Bildhälfte sind dann sowohl von den geplanten Windenergieanlagen die Anlagen 2, 3, 4, 5 und 7 mit den Rotoren und Teile der Türme als auch zwei schon vorhandene Windenergieanlagen des Windparks Mörnsdorf-Nord deutlich zu sehen. Sowohl der Steinbruch als auch die Burgen haben mit den Windenergieanlagen keine gemeinsame Horizontlinie, die durch die Windenergieanlagen durchbrochen würde. Die Burgen besitzen auch keine gemeinsame Sichtachse mit den geplanten WEA. Sobald man die Burgen in den Fokus nimmt verschwinden zumindest die Anlagen 5 und 7 aus dem Blickfeld, die Burgen werden gemeinsam mit dem dahinterliegenden Steinbruch wahrgenommen und die WEA 2,3 und 4 sind noch am rechten oberen Bildrand erkennbar, ohne dass diese den Ausblick dominieren.

Da die WEA 7 im Wesentlichen aus Gründen des Naturschutzes nicht genehmigungsfähig ist, wird das Störpotential der Windenergieanlagen selbst bei dieser Ansicht, die die Burgen nicht im Fokus hat, entscheidend entschärft.

Aussichtspunkt Mönchelskopf, BP 13

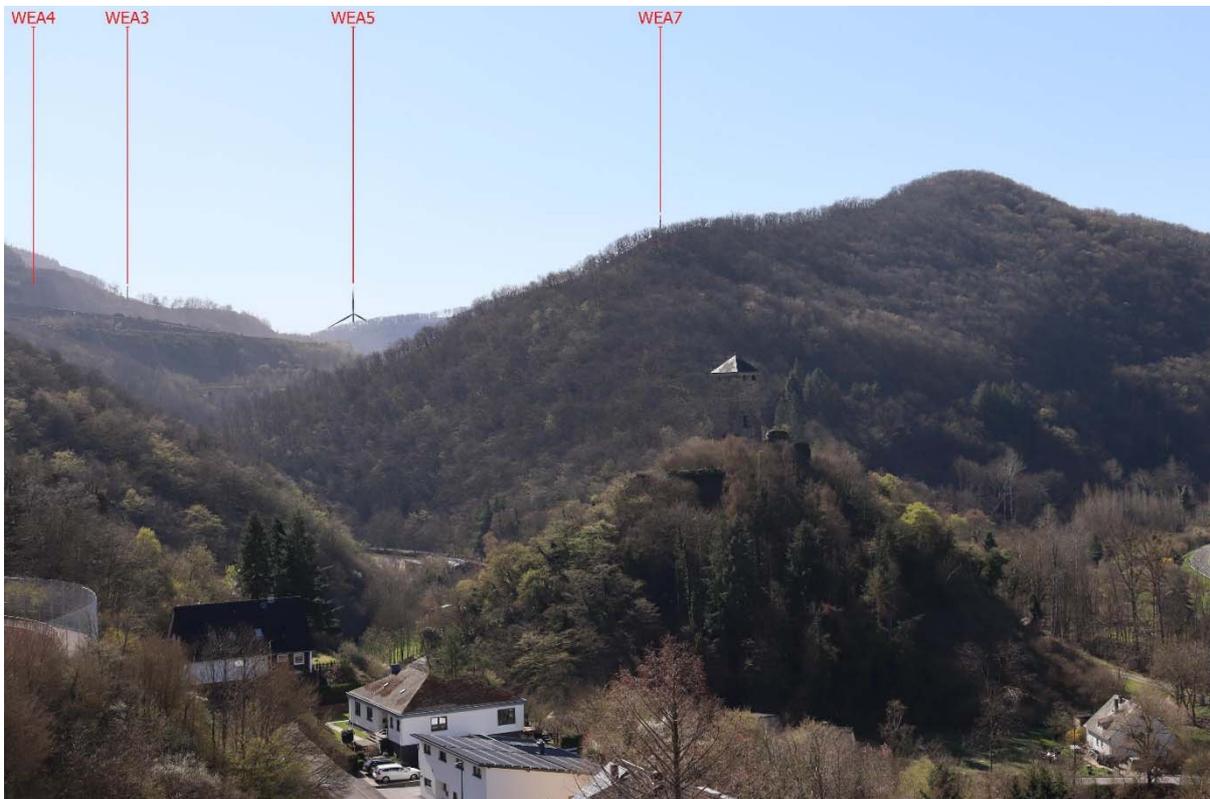


Bild 3 BP 13 Aussichtspunkt Mönchelskopf,

Der Mönchelskopf stellt insgesamt sowohl im Bereich des BP 13 (Aussichtspunkt, als auch im Bereich des BP 14 (Spitze des Mönchelskopfes) keinen bedeutsamen touristischen Hotspot dar. Der Mönchelskopf hat allenfalls lokale Bedeutung.

Von BP 13 aus ist die Burg Treis in südwestlicher Richtung über Teilen der Ortslage im Vordergrund und den bewaldeten Höhenzügen im Bildhintergrund gut erkennbar. Die Wildburg ist im Bildausschnitt nicht zu sehen, weil sie von dort aus hinter der Burg Treis liegt.

Um die WEA 3 und 7 noch wahrzunehmen muss man sich schon sehr konzentrieren, weil von ihnen nur kleine Teile der Rotorblattspitzen über den Wald ragen. Die WEA 5 ist jedoch deutlich mit etwas mehr als dem halben Rotor gut erkennbar. Die restlichen Teile der Windenergieanlagen werden durch den vorgelagerten bewaldeten Höhenzug verdeckt.

Durch die mit mehr als 4.000 m weit im Hintergrund liegende WEA 5 sind erhebliche Beeinträchtigungen des Denkmals nicht zu besorgen.

Spitze des Mönchelskopf, BP 14



Bild 4 BP 14 Spitze des Mönchelskopf

Von BP 14 aus sind die Burgen Treis und Wildburg in südwestlicher Richtung über dem Sportplatz und Randbereichen der Ortslage von Treis im Vordergrund und den bewaldeten Höhenzügen im Bildhintergrund zu sehen. Von hieraus sind die kompletten Rotorbereiche und Teile des Turms der WEA 5 und WEA 7 erkennbar. Während sich die WEA 7 in der Horizontalen noch annähernd in Bildmitte befindet, verschwindet die WEA 5 schon fast am linken Bildrand. Dominiert wird das Bild jedoch vom Sportplatz im Vordergrund.

Da die WEA 7 wie zuvor schon ausgeführt nicht genehmigungsfähig ist, ist auch hier nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Denkmals zu rechnen, wie Bild 5 zeigt.

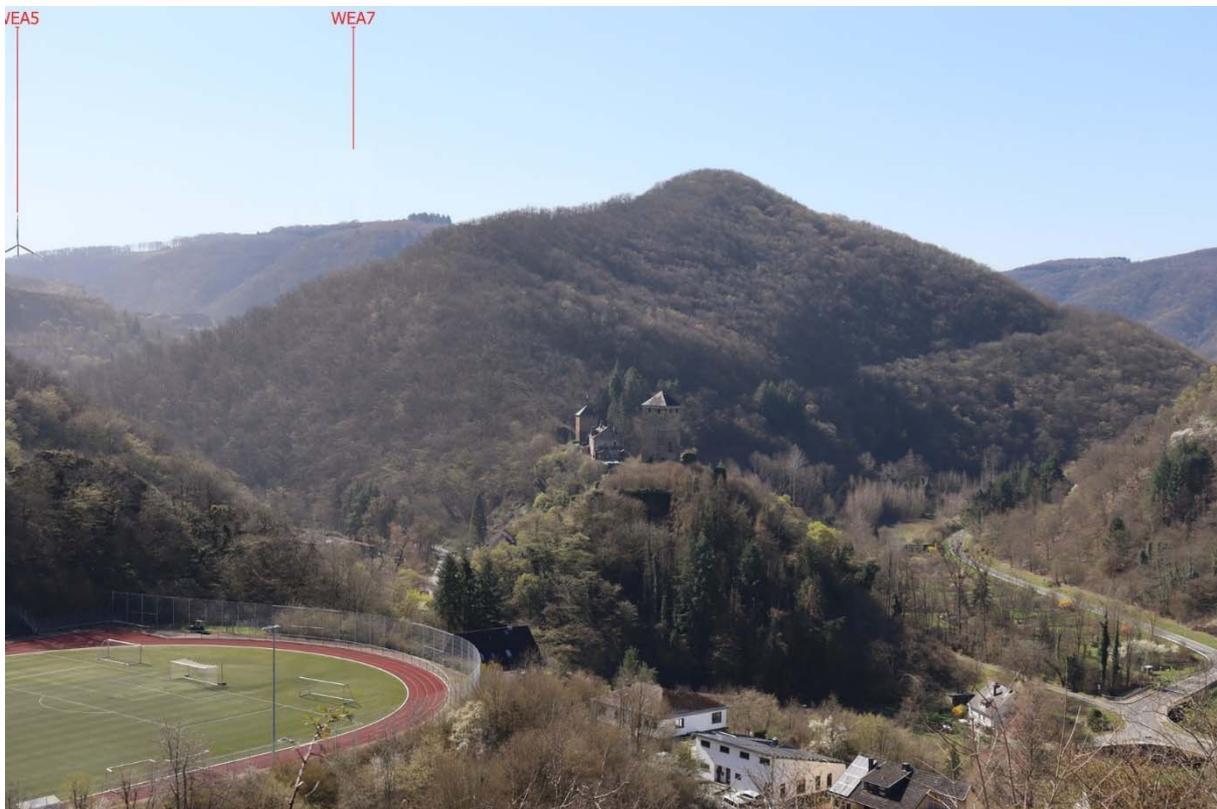


Bild 4 BP 14 Spitze des Mönchelskopf, ohne WEA 7

Die Punkte Moselbrücke Treis-Karden und der Yachthafen haben wie nachfolgend ausgeführt wird keine Bedeutung für die Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Denkmäler.

Bei dem Gebiet des Moseltals mit den Beiden Seitentälern, Dünnbachtal und Flaumbachtal, in das die geplanten Anlagen im Falle ihrer Errichtung und ihres Betriebs aufgrund ihrer Höhe sowie ihrer Drehbewegungen und Kennzeichnungen einwirken, mit deren gewachsenen Kulturlandschaften, landesweit bedeutsamen Kulturdenkmälern und Ortsbildern sowie besonderen weiträumigen Sichtbeziehungen über das Tal hinweg, handelt es sich vom Grundsatz her zweifelsfrei um eine besonders schutzwürdige Landschaft. Das Gebiet gehört zum Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“.

Zu beachten ist insoweit allerdings, dass es bei der Frage nach einer Verunstaltung des Landschaftsbildes im Allgemeinen und vorliegend des besonders schutzwürdigen Landschaftsschutzgebietes im Besonderen der Sache nach um Beeinträchtigungen optischer Natur geht. Damit ein Landschaftsbild / ein Denkmal durch eine bauliche Anlage in diesem Sinne beeinträchtigt werden kann, müssen beide, das zu schützende Objekt und das Störobjekt, in einer bestimmten optischen Beziehung zueinander stehen.

Eine optische Beziehung besteht nur dann, wenn Betrachtungspunkte bestehen, von denen das zu schützende Objekt und das Störobjekt auf einen Blick wahrgenommen werden. Dabei muss es sich um Blickpunkte handeln, welche für die Wahrnehmung dieser Fernwirkung durch einen dort stehenden Betrachter in schutzzweckrelevanter Weise bedeutsam sind. Dies wiederum setzt eine gewisse Häufigkeit der Frequentierung des Betrachtungspunktes durch potenzielle Betrachter voraus, die ebendiesen zum

Zweck bzw. zur aktiven Wahrnehmung der zu schützenden Fernwirkung aufsuchen. Das reine Vorhandensein von Blickbeziehungen zwischen Denkmal und vermeintlichem Störobjekt kann ohne die (regelmäßige) Anwesenheit von Betrachtern dem vorliegenden Antrag nicht entgegengesetzt werden (vgl. Urteile des OVG Koblenz, Az.: 1A 10683/16.OVG und 1A 11532/18.OVG).

Weiter ist zu berücksichtigen, dass mit zunehmender Entfernung des zu überprüfenden Objekts vom Betrachtungspunkt aus, dessen scheinbare Größe im Verhältnis zu dem zu schützenden Landschaftsbild / Denkmal immer weiter abnimmt.

Damit ein Landschaftsbild / ein Denkmal durch eine bauliche Anlage, im Sinne des § 35 Abs. 5 BauGB beeinträchtigt (verunstaltet) werden kann, müssen beide - Schützenswertes Landschaftsbild / Denkmal und das auf sein Störpotential zu untersuchende Vorhaben - in einer bestimmten optischen Beziehung zueinander stehen und von dem entsprechenden Standort aus beide Komponenten „auf einen Blick“ wahrnehmbar sein. Die potentiell beeinträchtigende Anlage muss also - sofern sie nicht sogar den Blick auf dieses ganz oder teilweise versperrt - gleichsam als „Kulisse“ des zu schützenden Landschaftsbilds / Denkmal erscheinen.

Je weiter man hingegen den Blick horizontal oder vertikal schweifen lassen muss, um neben dem zu schützenden Landschaftsbild auch das auf sein Störpotential zu beurteilende Objekt wahrzunehmen, umso weniger wahrscheinlich ist eine ins Gewicht fallende optische Beeinträchtigung des zu schützenden Landschaftsbilds durch dieses Objekt. Entsprechendes muss zudem mit zunehmender Entfernung des zu überprüfenden Objekts vom Betrachtungspunkt gelten, durch die von dort aus gesehen dessen scheinbare Größe im Verhältnis zu dem zu schützenden Landschaftsbild immer weiter abnimmt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz 1 A 11532/18.OVG).

Wie zuvor ausgeführt trifft all dies von allen Denkbaren Aussichtspunkten in Bezug auf die Burgen Treis und Wildburg nicht zu.

Am 28.06.2020 wurde durch die Genehmigungsbehörde eine Ortsbesichtigung am Kloster Maria Engelport durchgeführt.

Die Ortsbesichtigung war erforderlich geworden, weil denkmalschutzrechtliche Bedenken geäußert und die Visualisierung, im Nachtrag zur UVP, insbesondere von der Lourdesgrotte aus angezweifelt wurde.

Die Ortsbesichtigung hatte folgendes Ergebnis:

Denkmalschutz

Nach Aussage der Denkmalschutzbehörden ist das Kloster Maria Engelport ein Denkmal. Nach meiner Auffassung leidet der Denkmalwert des Klosters nicht unerheblich an nicht denkmalschutzgerecht ausgeführten baulichen Maßnahmen.

So sind die Dächer der Gebäude mit Kunstschiefer, statt denkmalschutzgerecht mit Naturschiefer eingedeckt. Weiterhin wurden im Dachgeschoss Dachflächenfenster und Schleppgauben statt denkmalschutzgerechter Satteldachgauben eingebaut.

Darüber hinaus dürfte der Anbau mit dem Flachdach ebenfalls nicht einer behutsamen denkmalgerechten Erweiterung entsprechen.



Während die Windkraftanlagen eine Entwurfslebensdauer von 20 Jahren haben sind bauliche Veränderungen langfristiger Natur. Aus diesem Grund relativieren sich die denkmalschutzgerechten Bedenken in Bezug auf das Kloster Maria Engelport unabhängig davon, ob bzw. in welchem Umfang Beeinträchtigungen des Klosters durch die Windkraftanlagen stattfinden.

Visualisierung

Die unterschiedlichen Darstellungen liegen an unterschiedlichen Kameras und Einstellungen.

Für eine Visualisierung sind die Fotos mit einer Vollformatkamera mit einer Brennweite von 50 mm oder einer Kamera mit Crop-Sensor und einer Brennweite von 35 mm bzw. 31 mm je nach Formfaktor des Sensors zu machen, weil diese Einstellungen dem natürlichen Blickwinkel am nächsten kommen.

Foto 1, Canon EOS 500 D, Crop-Sensor Formfaktor 1,6, 34 mm Brennweite, Höhe ca. 175 cm, waagerechte Haltung



Foto 2, Canon EOS 500 D, Crop-Sensor Formfaktor 1,6, 50 mm Brennweite, Höhe ca. 175 cm, waagerechte Haltung

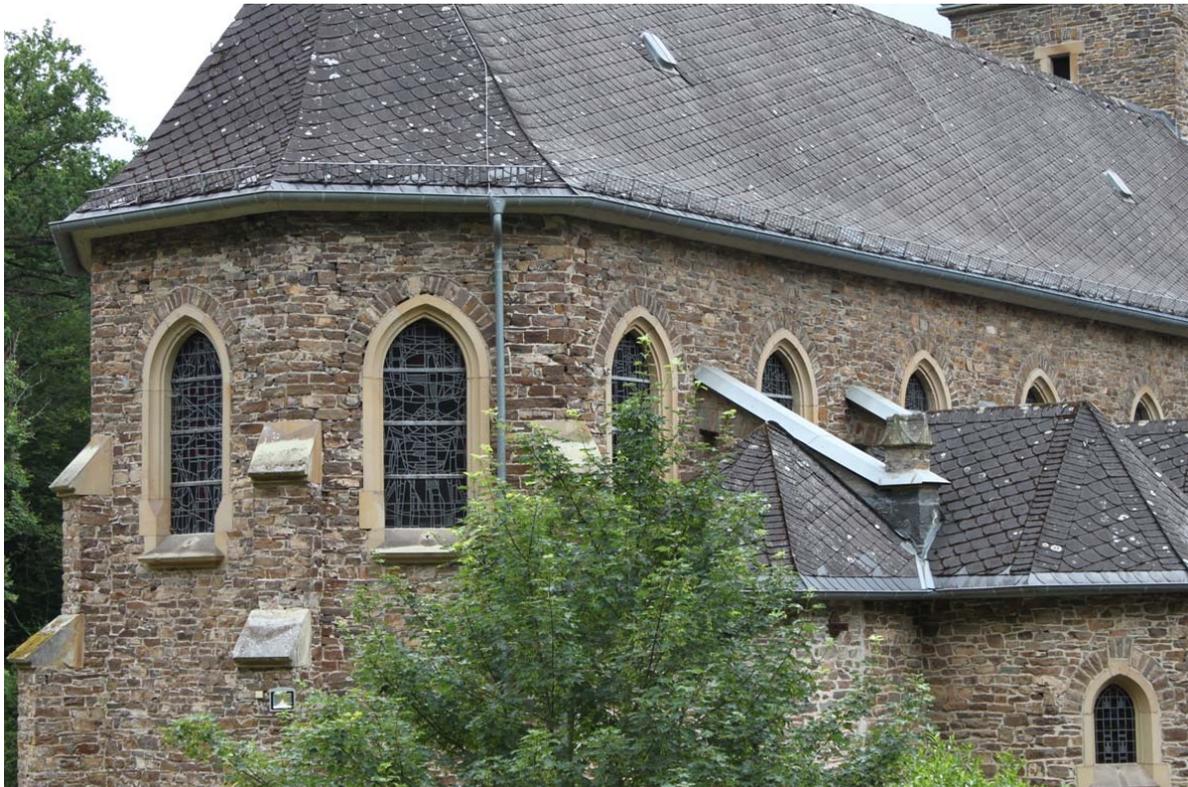


Foto 3, Smartphone, Höhe ca. 175 cm, waagerechte Haltung



Foto 4, Canon EOS 500 D, Crop-Sensor Formfaktor 1,6, 18 mm Brennweite, Höhe ca. 175 cm, waagerechte Haltung

Canon EOS 250d, Größe des Bildsensors: ca. 22,3 x 14,9 mm Geeignete Objektive: Canon EF-Objektive (einschließlich EF-S Objektive)* Ohne EF-M-Objektive (35mm – ein äquivalenter Bildwinkel ist der eines Objektivs mit einer ca. 1,6-fach erhöhten Brennweite.)

Demnach entspricht das Foto in der Visualisierung den genannten Voraussetzungen. Inwiefern der Neigungswinkel der Kamera des Einen oder Anderen Fotos der richtige ist und ob dies Auswirkungen in erheblichem Ausmaß auf die Visualisierung hat, kann dahingestellt bleiben.

Es kann festgehalten werden, dass die WEA 5, wie im Nachtrag zur UVP dargestellt, keine erhebliche, optische Beeinträchtigung für das Kloster darstellt.

4. Begründung der Auflagen zur militärischen Sicherheit zu den Windenergieanlagen 2 und 3:

Die geplanten Windenergieanlagen sind in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlage eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens BÜCHEL generiert, die eine sichere, radarbasierte *Flugführung* nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplanten Windenergieanlagen wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem

nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann.

Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlage zu reduzieren oder die Windenergieanlage/n abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlage/n erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden (Auflage 6). Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die Windenergieanlage/n reduziert oder gar nicht betrieben wird, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (Auflage 2).

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlagen nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.

Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlage.

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden (Auflage 3). Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im Sinne des Antragstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen gefördert (Auflage 1).

Der Betreiber der Windenergieanlagen muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist.

Die Auflage 2.10.2.1.3 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.

Die Auflage 2.10.2.1.4 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschaltvorrichtungen außer Betrieb zu setzen (Auflage 1.5), ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weitergenutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben gem. Auflage 2.10.2.2 dient der Erfassung der **Windenergieanlagen 2** und 3 als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Luftsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

5. Begründung für die Zulassung der WEA 4:

Grundsätzlich muss eine WEA mit ihrem gesamten **Rotorkreis innerhalb einer Konzentrationszone** liegen, da die Außengrenze den Bereich zwischen „Baurecht“ und „Ausschlussbereich“ darstellt, die von der baulichen Anlage, zu der auch der Rotor gehört, insgesamt eingehalten werden muss [BVerwG 4 C 3.04, VG Hannover 4 A 1052/10].

Ursache für die Abgrenzung der Ausschlussfläche ist die Nutzung als Roteichensaatgutbestand. Die Ortsgemeinde und die zuständige Forstverwaltung sehen in der Überstreichung des Bestandes kein Problem. Insofern handelt es sich hier um einen sog. atypischen Fall, der eine Ablehnung der Genehmigung nicht rechtfertigt.

Ausgangspunkt der Prüfung für das Vorliegen eines atypischen Falls ist die Tatsache, dass nicht der Turm, sondern nur ein Teil des Rotors außerhalb der Zone liegt. Resultiert die Grenzziehung der Zone an dieser Stelle aus einem Kriterium, dass sich nicht auf die Rotorblattspitze, sondern auf den Turm bezieht wie hier die Nutzung als Roteichensaatgutbestand, dann liegt dieses im FNP notwendigerweise grob angewendete Kriterium bei genauerer Prüfung im Genehmigungsverfahren am Standort bzw. im Rotorkreis der beantragten WEA nicht vor, was nach der Rechtsprechung ein Indiz für einen atypischen Fall ist [BVerwG 4 C 15.01, OVG Münster 7 A 4857/00].

Die Positive Stellungnahmen der Fachbehörde belegen, dass das vom Plangeber mit seiner groben Prüfung in den Blick genommene Schutzgut von dem Teil des Rotorkreises außerhalb der Zone nicht negativ betroffen ist und stützen somit nicht nur die fachliche Genehmigungsfähigkeit, sondern auch die Einstufung als atypischer Fall. Die Gemeinde hat durch die Erteilung ihres Einvernehmens dargelegt, dass sie die Überschreitung der Grenzlinie durch einen Teil des Rotorkreises nicht als grundlegenden Widerspruch zu ihrem Planungskonzept ansieht. Denn hier geht es nicht um die Genehmigung einer WEA an einem ganz anderen Ort, so dass eine unerwünschte, verstreute Bebauung mit WEA entstünde, sondern im Gegenteil eine stärkere Konzentration am ausgewiesenen Standort erreicht wird. Ein Konterkarieren des gesamtträumlichen gemeindlichen Planungskonzeptes ist durch die Lage eines Teils des Rotorkreises außerhalb der Konzentrationszone nicht gegeben (siehe hierzu auch Monika Agatz Windenergiehandbuch 16. Ausgabe, Dezember 2019 S. 155).

6. Begründung für die Ablehnung der Anlage 7:

Landschaftsbildbeeinträchtigung

Der geplante Windpark liegt im Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ welches durch Rechtsverordnung vom 17.05.1979 ausgewiesen worden ist.

Der im § 3 der Rechtsverordnung festgelegte Schutzzweck ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler, mit den das Landschaftsbild prägenden noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen.

Auf Grund der Lage der WEA 7 auf dem höchsten Geländepunkt wird insbesondere diese Anlage das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen und weithin als technisches Element das naturnahe Landschaftsbild des Moseltales negativ beeinflussen. Die übrigen Windkraftanlagen liegen vom Geländeniveau topographisch bedeutend niedriger.

Topographische Höhe der WEA 7 ca.330 m üb.NN + Höhe der Anlage 241m = Sichtbare Höhe 571m zum Vergleich topographische Höhe der WEA 5 ca.290 m üb. NN + Höhe der Anlage 241m = Sichtbare Höhe 531m.

Die übrigen Anlagen liegen topographisch noch niedriger. Ein natürlicher Geländepunkt mit 571m Höhe ist im weiteren sichtbaren Umfeld der Anlage WEA 7 nicht vorhanden.

Durch diese einzelne Anlage auf dem höchsten Geländepunkt die weithin sichtbar ist, erfolgt eine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes des Moseltales und somit des Landschaftsschutzgebietes. Die Errichtung und der Betrieb dieser Windkraftanlage würde somit dem im § 3 der Rechtsverordnung definierten Schutzzweck zuwiderlaufen.

Beeinträchtigung von Fledermausvorkommen

Fledermäuse allgemein

Im Untersuchungsraum wurden mindestens zehn Fledermausarten akustisch und durch Netzfänge nachgewiesen (Ecoda S.49). Das Vorkommen weiterer Arten ist möglich, da Fledermäuse akustisch nicht immer sicher bis auf Artniveau bestimmt werden können. Um die WEA 7 wurde eine besonders hohe Zahl von Zwergfledermaus-Rufen registriert. Vermutlich befinden sich auch von dieser Art Quartiere im nördlichen Untersuchungsraum (Ecoda S.32). Durch die Altersstruktur und Artenzusammensetzung des Baumbestandes im nördliche Untersuchungsraum eignet er sich als Quartierstandort und Jagdhabitat für zahlreiche Fledermausarten. Im Gutachten werden dem gesamten Untersuchungsraum, aber insbesondere dem nördlichen Bereich, für mehrere Fledermausarten eine allgemeine bis besondere Bedeutung als Quartierstandort und Jagdhabitat zugeschrieben. Für die Bechsteinfledermaus eine besondere, für die Gattung *Myotis* eine allgemeine bis besondere, für die Zwergfledermaus eine besondere und für das Braune Langohr eine allgemeine bis besondere Bedeutung als Quartierstandort und Jagdhabitat.

Aus den genannten Gründen ist für den Standort der WEA 7 der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz erfüllt, zumal die Beeinträchtigungen nicht kompensiert werden können.

Bechsteinfledermaus

Die Bechsteinfledermaus ist nicht nur eine nach § 7 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Art, sondern wird auch auf der Roten Liste der BRD als „stark gefährdet“ geführt. Sie ist zwar weit verbreitet, aber über das gesamte Verbreitungsgebiet nicht häufig anzutreffen. Deutschland und innerhalb Deutschlands Rheinland-Pfalz befinden sich im Schwerpunkt ihrer mitteleuropäischen Verbreitung. Hieraus ergibt sich eine besondere Verantwortung für den Schutz der Art.

In der unmittelbaren Umgebung des Standortes der WEA 7 wurden drei Quartiere der Bechsteinfledermaus durch Telemetrie von vier Individuen nachgewiesen. Zwei der Quartiere (1 und 3) befinden sich unmittelbar an einem Waldweg. Bei den telemetrierten Individuen handelte es sich um drei laktierende Weibchen und ein Jungtier. Diese Altersstruktur und der Reproduktionsstatus der Weibchen zeigt, dass es sich bei den Quartieren um Teile eines Wochenstuben-Verbundes und damit um Fortpflanzungsstätten im Sinne von § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 3 handelt. Bei einer Ausflugszählung an Quartier 3 wurden mindestens **54 Tiere** gezählt. Somit handelt es sich um eine für diese Art große Wochenstube.

Bechsteinfledermäuse sind typische Waldfledermäuse mit einer besonderen Bindung an langfristig stabile, alte Laubwaldbestände, die sie als Quartierstandort (v.a. Baumhöhlen) und Jagdhabitat nutzt. Sie zeichnet sich durch eine ausgesprochene und langjährige Quartierstandort- und Jagdreviertreue aus. Junge Weibchen kehren zumeist in ihre Geburtswochenstube zurück. Die Weibchen wechseln während der Jungenaufzucht sehr häufig zwischen zahlreichen Wochenstuben mit engem räumlichen Bezug zueinander. Aus diesem Grund werden viele geeignete Quartierbäume benötigt, um die durchgehende ökologische Funktion eines Quartierverbundes zu gewährleisten. Die Zahl und räumliche Verteilung der Quartiere um den Standort der WEA 7 ist nicht bekannt. Es wird im Fledermausgutachten mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen, dass weitere Quartierbäume im Umfeld der WEA 7 vorhanden sind. Weder die Zahl der Quartiere, die durch den Bau der Anlage und Zuwegung wegfallen, noch die Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Quartierverbundes sind abschätzbar. Eine reine Vermutung, das Quartierzentrum befinde sich weiter nördlich im Wald (Ecoda S.62) reicht als Entscheidungsgrundlage, die Anlage an diesem Standort zuzulassen nicht aus.

Abgesehen von der direkten Zerstörung von Quartieren und ggf. Tötung von Tieren kommt es bei Quartieren in unmittelbarer Nähe zur Baufläche durch die Bautätigkeiten durch Lärm und Vibrationen zu einer erheblichen Störung der Tiere innerhalb ihrer Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. In diesem Zusammenhang kann ohne Kenntnis der Quartierverbund-Struktur eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population von Bechsteinfledermäusen nicht ausgeschlossen werden. Zudem werden Quartiere weiterer Fledermausarten insbesondere im nördlichen Untersuchungsraum vermutet, für die dies somit ebenfalls zutreffen könnte. Aus diesem Grund sehen wir den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 als erfüllt an.

Beeinträchtigung des Hirschkäfervorkommens.

Im Fachbeitrag Artenschutz ist auf der Karte 3.3 dargelegt, dass es sich bei den Flächen (Zuwegung und Bauflächen), die für die WEA 7 in Anspruch genommen werden um gut geeignete Habitatflächen für das Hirschkäfervorkommen handelt. Die Bruthabitate des Hirschkäfers müssen vernetzt sein, damit stabile Populationen möglich sind. Ebenso wie bei den Fledermäusen stellt der nördliche Waldbereich mit hohem Totholzanteilen einen ausgezeichneten Lebensraum mit Brutrevieren dar. Aufgefundene En-

gerlinge als Vermeidungsmaßnahme umzusiedeln würde die Vernetzung der Bruthabitate nachhaltig beeinträchtigen.

Aus den genannten Gründen ist auch beim Hirschkäfer für den Standort der WEA 7 der Verbotstatbestand des §44 Abs. 1 Nr 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz erfüllt zumal die Beeinträchtigungen nicht kompensiert werden können.

7. Beeinträchtigung der ungestörten Religionsausübung

Im Erörterungstermin am 21.01.2020 trug Herr Rechtsanwalt Jauch für Herrn Kanonikus Richard von Menshengen vom Institut Christus König vor, dass durch die Errichtung und den Betrieb der 6 Windenergieanlagen das Grundrecht auf „ungestörte Religionsausübung“ des Klosters Maria Engelport verletzt würde.

Da dieser Einwendung erst im Erörterungstermin vorgetragen wurde, konnte hierauf nur rudimentär eingegangen werden. Es handelte sich auch nicht um eine rechtzeitig erhobene Einwendung, die im Erörterungstermin zu erörtern gewesen wäre.

Grundsätzlich sind Eingriffe in Grundrechte rechtfertigungsfähig, soweit sie durch oder aufgrund eines Gesetzes erfolgen. Art. 4 Abs. 2 GG enthält jedoch keine Gesetzesvorbehalte. Der Ausübung dieses Grundrechts sind allein durch Bestimmungen des Grundgesetzes selbst Schranken gesetzt.

Durch Art. 4 Abs. 2 GG wird die „ungestörte Religionsausübung“ gewährleistet. Vom Schutzbereich des Art. 4 Abs. 2 GG wird nicht nur eine Ausübung der Glaubensfreiheit, sondern zusätzlich deren Art und Weise, nämlich die „ungestörte“ Religionsausübung, erfasst.

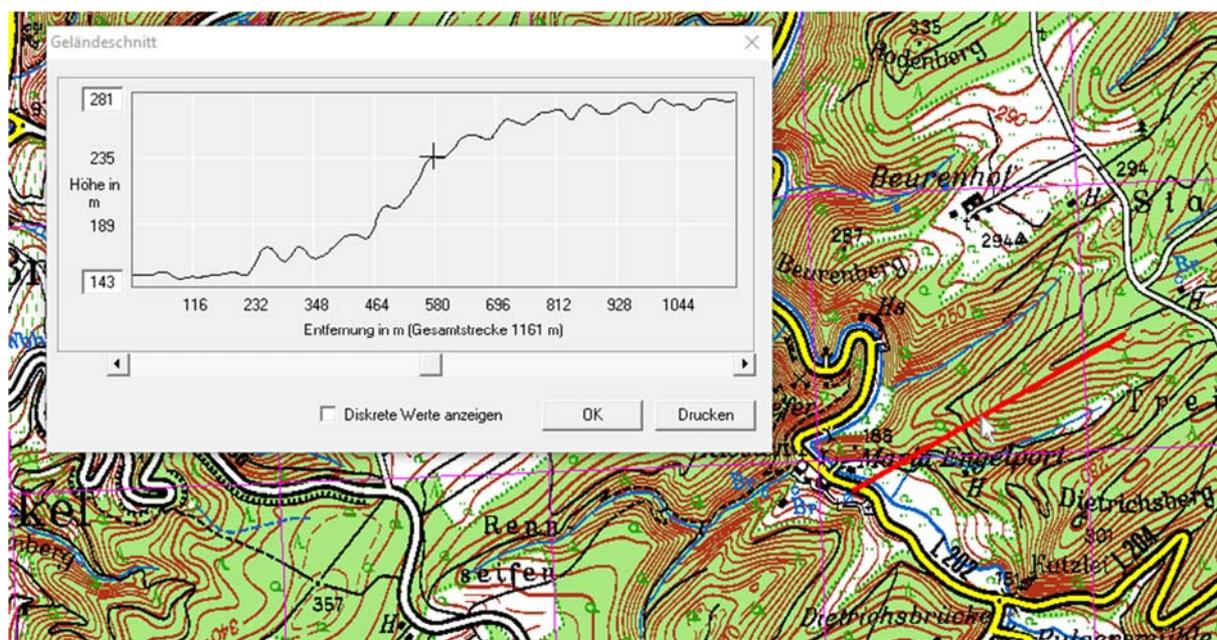
Das innere Klosterleben setzt auch hierbei zumindest in bestimmten Zeiten besondere Ruheansprüche voraus und kann als wesentlicher Bestandteil eines ungestörten Gebets, einer religiösen Kontemplation oder auch weltanschaulich freien Meditation in den Klosteranlagen betrachtet werden. Windenergieanlagen als technische Infrastrukturbauwerke können daher in unmittelbarer Nähe einer Klosteranlage unter anderem durch Schall, Schattenwurf, Bewegungsunruhe und eine optisch bedrängende Wirkung diese religiös motivierte Suche nach Ruhe, Besinnung und klösterlicher Abgeschiedenheit beeinträchtigen (vgl. hierzu auch Deutscher Bundestag Wissenschaftliche Dienste Ausarbeitung WD 7 – 3000 – 049/17).

Ein Eingriff in den Schutzbereich des Art. 4 Abs. 2 GG liegt dann vor, wenn z.B. durch Fluglärm regelmäßig die ordnungsgemäße Durchführung einer Bestattung so sehr gestört wird, dass Gebete und Ansprachen unterbrochen werden müssen und sich diese Unterbrechungen im Verlauf einer gottesdienstlichen Handlung kurzfristig und mehrfach wiederholen (Lärm stört Religion, Kruij 2017; S. 53). Von einer Störung dieses Ausmaßes sind wir hier weit entfernt.

Hier geht es demnach nicht darum konkurrierende Grundrechte gegeneinander abzuwägen, sondern um die Prüfung ob in den durch Art. 4 Abs. 2 GG gewährleisteten Schutzbereich eingegriffen wird. Von einer Störung der Religionsausübung kann dann ausgegangen werden, wenn Verstöße im Einzelfall gegen entsprechende Rechtsvorschriften festzustellen sind. Im Übrigen befasst sich das vom Einwender verwendete Gutachten mit Planfeststellungsverfahren für Verkehrsinfrastruktur z.B. den Flughafen Frankfurt am Main, was einen unmittelbaren Vergleich mit Windenergieanlagen nicht zulässt.

Das Kloster liegt im Flaumbachtal, einem der Kerbtäler als Seitentäler der Mosel, Luftlinie mehr als 3.000 m von der nächstgelegenen Siedlungsstruktur entfernt, zu der jedoch aufgrund der Topographie keine Wegemäßige Verbindung existiert. Die nächstgelegene Ortschaft zu der eine befahrbare Straße führt ist ca. 5.000 m entfernt. Das Kloster liegt auf einer Höhe von ca. 160 m üNN unmittelbar an der Landesstraße L 202, der unmittelbaren Verbindung von Treis-Karden über den Hunsrück nach Kastellaun, Kirchberg und zur Nahe.

Die relevanten Windkraftanlagen liegen in einer Entfernung von 1.100 m bis 2.300 m zum Kloster auf einer Höhe von ca. 270m bis ca. 330 m üNN in nordöstliche bis östliche Richtung. Unmittelbar östlich des Prozessionsweges schließt sich das recht steil ansteigende Gelände in Richtung der Windenergieanlagen an, die dort in einer Entfernung von ca. 1.000 m und über 100 m bis zum Mastfuß höher gelegen sind als der Prozessionsweg.



Auswirkungen auf die ungestörte Religionsausübung könnte vom Schall, Schatten, oder der optischen Unruhe durch die Bewegung der Rotoren ausgehen.

Als Rechtsgrundlage für die Beurteilung der Schallbelastung ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm-) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) anzuwenden. Eine Anwendung der 16. BImSchV kommt für diesen Fall nicht in Betracht, weil sie eine Spezialregel für Verkehrslärm ist. Auch die analoge Anwendung einzelner Regeln hieraus im Regelungsbereich der TA-Lärm, wie vom Einwender angedeutet, kommt nicht in Betracht, weil dafür die rechtlichen Voraussetzungen fehlen.

In Bezug auf Lärmbelastungen ist das Kloster sowie die Umgebung des Klosters, insbesondere der Prozessionsweg, der unmittelbar an der L 202 entlangführt, durch diese stark befahrene Straße vorbelastet. Die hier vorbeifahrenden Kraftfahrzeuge, an Wochenenden oftmals auch Motorräder, übertönen mit ihren mehr als 70 dB(A) den mit 38,3 dB(A) prognostizierten Beurteilungspegel der Windenergieanlagen

deutlich. Schon hieraus ist abzuleiten, dass Lärmbelastungen dieser Größenordnung der ungestörten Religionsausübung nicht entgegenstehen.

Da das Kloster im Außenbereich liegt sind hier gem. Ziffer 6.1 der TA-Lärm 45 dB(A) in der Nacht und 60 dB(A) am Tag zulässig. Mit diesen Werten wird auch der ungestörten Religionsausübung Rechnung getragen. Im Außenbereich müssen sich alle die Außenbereichstypischen Nutzungen und Belastungen zurechnen lassen. Niemand hat einen Rechtsanspruch darauf von Gebietstypischer Bebauung und dem Heranwachsen technischer Bauwerke verschont zu bleiben. Ein solcher Schutz wäre allenfalls im beplanten Bereich denkbar. Von dem Recht, das Kloster zu überplanen hat jedoch niemand Gebrauch gemacht, insofern gelten auch für die ungestörte Religionsausübung die zuvor getroffenen Feststellungen.

Selbst wenn es Zweifel an dieser Rechtsauffassung gäbe und für das Kloster die Regelungen anderer Gebietskategorien z. B. für reine oder allgemeine Wohngebiete anzuwenden wären, wäre dies auch noch unproblematisch, denn wenn mehrere Gebietskategorien aufeinandertreffen, hier dann ggf. Außenbereich und reines bzw. allgemeines Wohngebiet, dann ist ein sogenannter Zwischenwert zu ermitteln (VG Giesen 8 L 50/11.GI 25. März 2011).

Dieser Zwischenwert ist von der Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Hier das arithmetische Mittel zu verwenden, dürfte vor allem vor dem Hintergrund der Vorbelastung durch die L 202 und der Tatsache, dass das Kloster von allen Seiten vom Außenbereich mit seinen Außenbereichstypischen Nutzungen und Belastungen umschlossen ist, kaum ermessensfehlerhaft sein.

Bei einer prognostizierten Gesamtbelastung von 38,3 dB(A) im Mode 0 ist spätestens dann auch der ungestörten Religionsausübung Rechnung getragen. Zum Vergleich: die Schwelle, ab der allgemein von Konzentrationsstörungen ausgegangen werden kann liegt bei 40 dB(A). Um in der Schallprognose einen konservativen Berechnungsansatz zu wahren, wird mit der für den IP 04 berechneten Gesamtbelastung von 38,3 dB(A) davon ausgegangen, dass alle Windenergieanlagen gleichzeitig in der schallausbreitungsgünstigen Mitwindrichtung auf das Kloster einwirken. Im realen Anlagenbetrieb wird ein solches worst-case-Szenario nicht auftreten, so dass erfahrungsgemäß die tatsächlichen Schallpegel an den Immissionsorten niedriger ausfallen werden, als berechnet. Vor diesem Hintergrund ist auszuschließen, dass es im Klosterbereich zu einer Überschreitung der vorgenannten Schwelle für Konzentrationsstörungen kommt.

Für die Beurteilung der Belastungen durch Schattenwurf sind die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA - Schattenwurf - Hinweise) der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionen (LAI) vom 13.09.2012 heranzuziehen.

Die auf dieser Basis ausgearbeitete Schattenwurfprognose zeigt, dass bei ungesteuertem Betrieb der Anlagen an insgesamt drei Immissionspunkten die zulässigen Orientierungswerte überschritten werden. Einer dieser Immissionspunkte ist das Kloster Maria Engelport. Hier sind technische Einrichtungen einzusetzen, die eine Überschreitung der Orientierungswerte verhindert. Dass durch maximal 30 Minuten Schattenwurf pro Tag die ungestörte Religionsausübung beeinträchtigt wird ist schlechterdings nicht denkbar.

Eine Beeinträchtigung durch eine optisch wahrzunehmende Unruhe durch die Bewegung der Rotoren setzt voraus, dass man den Blick den Windrädern zuwendet. Durch die verhältnismäßig kurze Distanz

zu den Windrädern und den relativ großen Höhenunterschied muss man den Kopf deutlich nach oben wenden um z. B. vom Prozessionsweg oder gar aus dem Klosterinneren die sichtbaren Teile der Windenergieanlagen in den Blick zu nehmen. Das entspricht einer unnatürlichen Haltung und ist demnach nicht relevant, im Gegenteil, Gläubige neigen den Kopf bei der Ausübung ihres Glaubens tendenziell nach unten, sodass Beeinträchtigungen durch die Bewegung der Rotoren eher unwahrscheinlich sind. Im Bereich der Lourdes-Grotte wird der Blick zu den Windenergieanlagen durch den Baukörper des Klosters versperrt.

Das außenstehende Beobachter, die z. B. von der Straße aus eine Prozession und die Windräder in einem Blickwinkel haben können, ist nicht auszuschließen. Das ist jedoch nicht relevant, weil der außenstehende Beobachter nicht an der Religionsausübung teilnimmt.

Von den vier untersuchten Standorten rund um das Kloster, Klostergarten, Waldweg rund 50 m westlich des Klosters, Wirtschaftsweg hinter dem Kloster und Lourdesgrotte angrenzend an den Parkplatz des Klosters, sind nur von zweien aus Teile der Windenergieanlagen zu sehen, von denen lediglich einer, nämlich der Klostergarten, im weitesten Sinne der Religionsausübung des Klosters zuzurechnen ist. Von hier aus wird die geplante WEA 3 mit dem gesamten Rotorbereich sowie die WEA 2 mit den Rotorspitzen zu sehen sein.

Dass Windkraftanlagen von Stätten, die der Religionsausübung dienen wahrgenommen werden können, ist nicht per se ein Verstoß gegen 4 Abs. 2 GG.

Dass in diesem konkreten Fall in rechtswidriger Weise in den Schutzbereich des Art. 4 Abs. 2 GG eingegriffen wird kann somit ausgeschlossen werden.

8. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Auf Ihren Antrag vom 30.03.2020 wird gemäß §§ 80 Absatz 2 Nr. 4 und § 80 a Absatz 1 Nr.1 VwGO die sofortige Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung angeordnet.

Die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse eines Beteiligten kann im vorliegenden Fall angeordnet werden, weil nach der vorzunehmenden Interessenabwägung das Interesse des Antragstellers an der alsbaldigen Umsetzung der Genehmigung das mit dem Rechtsschutz verbundene Aufschubinteresse eines möglichen Rechtsbehelfsführers überwiegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der in § 80 Absatz 1 VwGO normierte grundsätzliche Vorrang der aufschiebenden Wirkung bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung, wie vorliegend der Fall, relativiert, weil es sich nicht um eine Vollziehung durch die öffentliche Verwaltung handelt, sondern um die Ausnutzung einer erteilten Genehmigung durch den Begünstigten. Insofern ist eine Abwägung zwischen den widerstreitenden Individualinteressen des Antragstellers einerseits und des Drittbetroffenen andererseits vorzunehmen, die hier zu einem Ergebnis zugunsten des Antragstellers geführt hat.

Ein Rechtsbehelf hat nach § 80 Absatz 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung, so dass mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden dürfte bzw. diese nicht weitergeführt werden dürften. Damit wären unweigerlich Verzögerungen bei der Umsetzung der Genehmigung verbunden.

Daher hat der Antragsteller die Möglichkeit, bei der Kreisverwaltung einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung in seinem überwiegenden Interesse zu stellen. Diesen Antrag haben Sie mit

Schreiben vom 30.03.2020 gestellt und damit begründet, dass durch die Verzögerung der Errichtung der Windenergieanlagen ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstünde und dies ausführlich dargelegt.

Des Weiteren ist ein öffentliches Interesse gegeben, weil die beschleunigte Schaffung von Energie durch Nutzung regenerativer Energiequellen ein besonderes Vollzugsinteresse darstellt (vgl. Entscheidung des VG Osnabrück vom 09.12.2004, Az. 2 B 80/04; OVG Berlin Brandenburg, Beschluss 19.11.2008, Az.: 11 S10.08 und andere).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gerechtfertigt, weil im Ergebnis Ihr Interesse als Antragsteller Vorrang genießt. Bei der Abwägung der Interessen des Antragstellers an der Ausnutzung seiner Genehmigung gegenüber den Interessen eines möglichen Rechtsbehelfsführers am Suspensiveffekt seines Rechtsbehelfes ist neben dem aufgezeigten drohenden finanziellen Nachteil insbesondere von Bedeutung, ob dieser geltend machen könnte, in seinen Rechten verletzt zu sein, und ein eingeleitetes Rechtsschutzverfahren Aussicht auf Erfolg hat.

Derartige Erfolgsaussichten können jedoch nicht festgestellt werden.

Windenergieanlagen sind nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Insofern besteht ein Anspruch auf Genehmigung, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Dies wurde im Genehmigungsverfahren mit positivem Ergebnis umfassend geprüft. Damit ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben.

Hieran ändert sich auch nichts dadurch, dass für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m ein immissionsschutzrechtliches Verfahren durchgeführt werden muss. Auch das Bundesimmissionsschutzgesetz regelt, dass die Genehmigung zu erteilen ist, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus Gesetzen und Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass neben den immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten, insbesondere natur- / artenschutzrechtliche Gründe der Genehmigung nicht entgegenstehen. Um das sicherzustellen wurden zahlreiche Gutachten vorgelegt und durch die Fachbehörden geprüft. Alle Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen ausgleich- bzw. kompensierbar, also durch die im Bescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen geregelt.

Aus den Einwendungen im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist erkennbar, dass natur- / artenschutzrechtliche Aspekte sowie Schall- und Schattenimmissionen als Begründung für einen Rechtsbehelf angeführt werden könnten.

Alle diese Sachverhalte wurden wie zuvor erläutert im Genehmigungsverfahren umfassend geprüft und der Genehmigung entgegenstehende Sachverhalte nicht festgestellt.

Zusammenfassend ist auf Grund der vorstehenden Ausführungen festzuhalten, dass eine Beeinträchtigung subjektiv öffentlicher Rechte eines möglichen Rechtsbehelfsführers nicht zu erkennen ist. Daher führt die Prüfung und Abwägung der Interessen des Antragstellers an der Vollziehbarkeit der erteilten Genehmigung einerseits mit den Interessen eines Rechtsbehelfsführers am Bestand der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs andererseits zu dem Ergebnis, dass Ihrem Interesse der

Vorrang einzuräumen ist. Bei dieser bestehenden Rechtslage wäre es unbillig, Ihnen die Umsetzung der Genehmigung zu verwehren.

Gegen die Genehmigung sowie die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Koblenz die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Absatz 5 in Verbindung mit § 80 a Absatz 3 VwGO).

Entscheidung über die erhobenen Einwendungen:

Folgende Einwendungen sind rechtzeitig eingegangen:

1. Schädliche Umwelteinwirkungen
 - Lärmimmissionen, Infraschall, Schattenwurf, Eiswurf
 - Optisch bedrängende (erdrückende) Wirkung
2. Naturschutz / Landschaftsschutz / Denkmalschutz
 - Artenschutz: Gefährdung mehrerer Tierarten, Rotmilan, Schwarzstorch, Haselhuhn, Hirschkäfer, Fledermaus
 - Landschaftsbild
 - fehlende FFH-Verträglichkeitsprüfung
3. Sonstiges
 - Öffentliche Bekanntmachung
 - Landesplanung / Bauleitplanung
 - Wasserhaushalt
 - Wertverlust Immobilien
 - Jagdausübung
 - Luftfahrt
 - Brandschutz
 - Zuwegung
 - Rückbau
 - Bindungswirkung FNP Treis-Karden
 - Kloster Maria Engelport

Die aufgeführten Einwendungen werden mit folgenden Begründungen unter Berücksichtigung der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung gemäß § 20 der 9. BImSchV zurückgewiesen:

1. Schädliche Umwelteinwirkungen

1.1 Lärm

Lärmimmissionen bzw. Geräuschentwicklungen durch die Windenergieanlagen sind zweifelsohne vorhanden. Diese wurden jedoch berechnet und in einer Lärmimmissionsprognose dargestellt.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sieht neben dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auch die Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen vor. Diese Grundpflichten des Betreibers werden u. a. durch Verwaltungsvorschriften konkretisiert. Eine dieser

Verwaltungsvorschriften ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm -. Die darin geregelten Richtwerte für Lärm sind derart abgewogen, dass damit sowohl der Schutzpflicht als auch dem Vorsorgeprinzip des BImSchG Rechnung getragen wird.

Von dem jeweiligen WEA-Hersteller werden Emissionswerte für den konkreten Anlagentyp angegeben. Hierzu wird ein Sicherheitszuschlag hinzugerechnet. Die Topographien werden bei den Berechnungen berücksichtigt. Durch die vorgelegte Immissionsprognose wurde der Nachweis erbracht, dass die gültigen Immissionsrichtwerte durch die geplanten WEA, unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die bestehenden WEA, nicht überschritten werden. Die Einordnung der Gebiete im Sinne der Baunutzungsverordnung ist auf Grundlage der Bebauungspläne und Flächennutzungspläne geschehen und ist von den Verbandsgemeindeverwaltungen Kastellaun und Cochem getroffen bzw. bestätigt worden und nicht zu beanstanden. Die Emissionen des Industriegebiets Mörsdorf sind nicht als Vorbelastung zu berücksichtigen, weil diese auf Grund der Entfernung nicht relevant sind.

Die Berechnungen haben ergeben, dass durch den Betrieb der geplanten WEA die Immissionswerte an allen Immissionspunkten eingehalten werden können.

Für den Außenbereich gibt die TA Lärm keinen Richtwert vor. Entsprechend der ständigen und gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung ist für den Außenbereich der Richtwert eines Misch- bzw. Dorfgebiets anzusetzen. Diese Einstufung resultiert daraus, dass der Außenbereich bauplanungsrechtlich nicht zum Wohnen vorgesehen ist, sondern primär freigehalten oder aber den Nutzungen, die auf den Außenbereich angewiesen sind, vorbehalten werden soll. Neue, reine Wohnnutzungen sind im Außenbereich unzulässig, bestehende Wohnnutzungen stehen in Zusammenhang mit zulässigen Außenbereichsnutzungen (z.B. landwirtschaftlichen Hofstellen) oder sind Altbestände auf Basis von Bestandschutz. Emittierende Anlagen, also u.a. auch WEA, sind privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Der Außenbereich ist also bauplanungsrechtlich gesehen keine besonders geschützte „ruhige“ Wohnlage, sondern auf Freiraumschutz und außenbereichstypische Nutzungen ausgelegt. Daran ändert auch eine Ausweisung als Landschafts- oder Naturschutzgebiet nichts – diese hat keinerlei Auswirkung auf den immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch (vgl. Monika Agatz, Windenergie-Handbuch, 16. Ausgabe, Dezember 2019, s. 134).

An dem IP 05 ist eine Vorbelastung durch bestehende Windenergieanlagen gegeben. In diesem Fall darf entsprechend der Ziffer 3.2.1 Abs. 3 TA Lärm die Gesamtbelastung an Geräuschen den Richtwert um 1 dB(A) überschreiten. Für den Beurenhof bedeutet dies, dass der dort zur Nachtzeit gültige Immissionsrichtwert von 45 dB(A) um 1 dB(A) überschritten werden darf. Demzufolge liegt mit dem für den IP 05 berechneten Beurteilungspegel von 45,3 dB(A) keine Überschreitung der zulässigen Gesamtbelastung vor. In dem zuletzt genannten Wert ist der sich aus der Berechnung des oberen Vertrauensbereiches ergebende Zuschlag von 2,1 dB(A) enthalten. Die Anlagen in Beltheim sind von Mörsdorf zwischen 6 und 7 km weit entfernt und spielen dort für die in der Schallprognose betrachtete Lärmsituation keine Rolle.

Die Fassadenseiten der Gebäude in der Ringelstraße werden durch die Eigenabschirmung immer zu einem Teil der im Umfeld von Mörsdorf betriebenen oder beantragten Windenergieanlagen

abgeschirmt. Mögliche Pegelerhöhungen durch Reflexionen kommen dadurch nicht zum Tragen. Die Anordnung der Gebäude lässt in der Ringelstraße eher keine Reflexionen erwarten.

Die Schallprognose der IEL wurde entsprechend gültiger Vorschriften, Normen und Regeln erstellt. Die Prüfung der Schallprognose im Genehmigungsverfahren ergab, dass diese in sich schlüssig und plausibel ist. Die Schallprognose weist in ihren Kernaussagen keine Unstimmigkeiten auf, alle relevanten und für das jeweils betrachtete Gebiet repräsentativen Immissionspunkte wurden berücksichtigt. Die Immissionen durch die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung wurden im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen realistisch abgebildet. Mit dem Schalltechnischen Gutachten wird nachgewiesen, dass das WEA-Vorhaben die Genehmigungsvoraussetzung bzgl. Lärm erfüllt. Von daher ist die Einholung eines unabhängigen Sachverständigengutachtens nicht erforderlich.

Die Lautstärke von Windenergieanlagen hängt nicht von deren Höhe ab, sondern von den Abmessungen der Rotorblätter und der Leistung. Baugleiche Anlagen unterschiedlicher Nabenhöhen unterscheiden sich nicht in der Lautstärke, da sich die Drehzahl der Rotoren nicht weiter erhöht, wenn die Anlagen ihre Nennleistung erreicht haben. Bei genehmigten Windenergieanlagen ist es grundsätzlich so, dass die Anlagenbetreiber durch eine Herstellererklärung nachweisen müssen, dass die genehmigten Anlagen in ihren akustischen Anlagenteilen (Rotorblätter, Generator, Getriebe) mit den typvermessenen Referenzanlagen übereinstimmen müssen.

Unterschiedliche Nabenhöhen verändern nicht das akustische Verhalten von baugleichen Windenergieanlagen. Dies liegt daran, dass die Windgeschwindigkeit und damit die maximale Schallemission mit Erreichen der Nennleistung bei allen Nabenhöhen gleich sind. Durch die Pitch-Regelung werden bei Nennleistung die Rotoren so gestellt, dass die Rotordrehzahl und damit die Lautstärke der WEA nicht weiter ansteigen.

In den zitierten Datenblättern zu den FGW-Vermessungsberichten werden keine unterschiedlichen Rotorblätter angegeben, sondern unterschiedliche Serien (Blattgenerationen) der gleichen Rotorblätter. In der Regel treten hier Unterscheidungen dann auf, wenn ältere Blattgenerationen durch neuere ersetzt werden. Häufig wird mit solchen Weiterentwicklungen der Wirkungsgrad der Rotorblätter verbessert, was auch mit einer Reduzierung der Schallemissionen verbunden ist. Im Regelbetrieb gehen von Getriebe und Generator keine Geräusche aus, d.h., wenn die WEA ordnungsgemäß und damit genehmigungskonform betrieben werden, spielen Getriebe- und Generortyp für das Geräuschverhalten der WEA keine Rolle. Dieses wird dann ausschließlich von den Rotorblättern bestimmt. Sollten von Getriebe oder Generator doch einmal Geräusche ausgehen, so sind diese in aller Regel als tonhaltig zu qualifizieren. Der Betrieb tonhaltiger WEA ist nicht zulässig. Aus diesem Grund werden Typvermessungen nach der FGW-Richtlinie verworfen, wenn hierbei relevante Tonalitäten an den vermessenen Anlagen festgestellt werden.

Die DIN ISO 9613-2 ist nach wie vor das von der TA Lärm vorgegebene Prognoseverfahren zur Berechnung der Schallimmissionen von Windenergieanlagen. In der vorgenannten DIN wurde für die Berechnung das alternative Verfahren zur Berechnung der Bodendämpfung durch das sogenannte Interimsverfahren ersetzt. Die obergerichtliche Rechtsprechung bewertete bisher die dem Interimsverfahren zu Grunde liegende Uppenkamp-Studie durchgehend als Beitrag zur wissenschaftlichen Diskussion, aber nicht als gesicherten Erkenntnisfortschritt, der die Bindungswirkung

der TA Lärm für Behörden und Gerichte entfallen lassen würde [OVG Munster 8 B 1018/15, OVG Lüneburg 12 ME 132/16, OVG Schleswig 14/15, VGH Mannheim 3 S 2225/15].

Die TA Lärm gibt keine konkreten Fehlergrößen vor, die im Rahmen der Unsicherheitsbetrachtung zu berücksichtigen wären. Aus der TA Lärm wird lediglich vorgegeben, die Qualität der Berechnungsergebnisse anzugeben. Bzgl. der oberen Vertrauensbereichsgrenze wurde weder in der Schallprognose (Vorbelastung) noch in dem Windenergiehandbuch von Frau Agatz ein Wert von 95 % genannt. Die FGW-Richtlinie ist eine Messnorm, in der die Vorgehensweise zur Ermittlung des Schalleistungspegels von WEA beschrieben wird. Die Bildung eines oberen Vertrauensbereichs ist kein Bestandteil dieser Norm.

Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen, der nicht mit betrieblichem An- und Abfahrverkehr zusammenhängt, fällt nicht unter den Anwendungsbereich der TA Lärm und ist demzufolge als verkehrsbedingte Vorbelastung nicht zu berücksichtigen. In der Nähe des Beurenhofes befinden sich keine Betriebsstätten, die Geräusche durch An- und Abfahrverkehr auf öffentliche Verkehrsflächen erzeugen. Eine Vorbelastung durch Lärm aus dem Gewerbegebiet "Windorfer Straße" ist nicht möglich, da dieses ca. 5 km entfernt vom Beurenhof liegt. Aus den vorgenannten Gründen ist eine Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 TA Lärm nicht erforderlich.

1.2 Infraschall

Infraschall ist tieffrequenter Schall im nicht hörbaren Frequenzbereich von 1 bis 16/20 Hertz (Hz). Je tiefer die Frequenz, umso höher muss der Schalldruckpegel sein, um vom Menschen wahrgenommen zu werden. Infraschall durch technische Anlagen ist dann als schädliche Umwelteinwirkung im Sinn des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einzustufen, wenn die Anhaltswerte der DIN 45680 überschritten sind. Bei den üblichen Abständen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung (größer 500 m) wird diese Schwelle nicht erreicht. Messungen zeigen, dass eine Windenergieanlage nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt. Der Hauptanteil kommt vom Wind selbst und zwar unabhängig von einer Windkraftanlage.

Zur Berücksichtigung von tieffrequenten Geräuschanteilen verweist die TA Lärm auf die DIN 45680, Ausgabe März 1997. Akustische Einwirkungen können nach den Vorgaben dieser Norm messtechnisch erfasst und beurteilt werden. Eine Norm zur prognostischen Bestimmung von tieffrequenten Geräuschimmissionen gibt es nicht. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch tieffrequente Geräusche können insbesondere dann auftreten, wenn bei hörbaren tieffrequenten Geräuschen in geschlossenen Räumen die ermittelte Differenz zwischen den Pegelarten L_{Ceq} - L_{Aeq} den Wert 20 dB überschreitet. Eine solche Überschreitung ist bei Windenergieanlagen (wenn überhaupt) nur möglich, wenn diese im tieffrequenten Bereich (20-100 Hertz) deutlich tonhaltig sind. In diesem Fall wäre die Tonhaltigkeit im Zuge der Überwachung durch angeordnete Abhilfemaßnahmen zu beseitigen. Die bisher von der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht bei orientierenden Messung ermittelte Differenz von L_{Ceq} - L_{Aeq} lag regelmäßig deutlich unter 10 dB, so dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche bei Windenergieanlagen nicht zu besorgen sind. Wie das Datenblatt des Herstellers für den beantragten WEA-Typ zeigt, liegt der Pegelwert 85,9 dB des tieffrequenten Oktavband 63 Hertz deutlich unter den Pegelwerten der mittleren Frequenzbänder der Oktavspektren. Der Pegelwert des Oktavbandes 63 Hertz ist Teil des von der WEA ausgehenden Gesamt-

schalleistungspegels. Wird der Pegelwert 85,9 dB für das Oktavband 63 Hertz isoliert von den anderen Oktavbandpegeln auf den kritischen Immissionspunkt IP 05 Beurenhof 1 umgerechnet, dann erhält man dort für das Oktavband 63 Hertz einen Beurteilungspegel von 18,7 dB (A), der deutlich unter dem für das Oktavband 63 Hertz in der DIN 45680 genannten Hörschwellenpegel von 33,5 dB liegt. Daraus wird ersichtlich, dass hörbare tieffrequente Geräuschanteile so niedrig sind, dass diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können.

Bezüglich der Wirkung von nicht hörbaren tieffrequenten Geräuschen (Infraschall) von Windenergieanlagen gibt es bisher keine Regeln, Vorschriften oder Grenzwerte, die im Hinblick auf die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen von den Fachbehörden für den Immissionsschutz zu beachten sind. Es liegen bisher keine Erkenntnisse vor, dass der von Windenergieanlagen ausgehende Infraschall die Hör- bzw. Wahrnehmungsschwelle⁸ der DIN 45680 überschreitet. Zur messtechnischen Bestimmung von Infraschall durch Windenergieanlagen wurde von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) eine breit angelegte Studie in 2014 durchgeführt. Hierbei erfolgten in verschiedenen Entfernungen Infraschallmessungen an Windenergieanlagen der Leistungsklassen 1-, 2- und 3-MW. Gemessen wurde der Infraschall über 1 Hertz. Im Nahbereich von 200-300 m konnte von den Windenergieanlagen ausgehender Infraschall messtechnisch bestimmt werden, allerdings weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle. Ab einem Abstand von 700 m wurde festgestellt, dass sich beim Einschalten der Windenergieanlagen der gemessene Infraschall nicht mehr nennenswert erhöht hat, d.h. gemessen wurde in diesen Fällen fast nur noch der natürliche Infraschall. In dem LUBW-Messbericht wurden die aus den Infraschallmessungen ermittelten Terzbandpegel den Wahrnehmungsschwellen der Terzmittenfrequenzen aus dem Entwurf der DIN 45680 gegenübergestellt. Dabei hat sich gezeigt, dass bei einer Entfernung der WEA von 300 m zum Messpunkt die gemessenen Infraschallpegel bei 8 Hertz zwischen 47 und 63 dB lagen bzw. zwischen 52 und 76 dB bei 1 Hertz. Die erfassten Infraschallpegel lagen somit 30 dB und mehr unter den Hör- und Wahrnehmungsschwellen des Entwurfs zur DIN 45680. In dieser DIN werden die Wahrnehmungsschwellen in Terzpegeln angegeben. Aus diesem Grund wurden bei den Messungen des LUBW von tieffrequenten Anlagengeräuschen auch in erster Linie Terzbandpegel gemessen, um einen Vergleich mit der DIN führen zu können. Parallel dazu wurden aber auch Schmalbandspektren erstellt mit einer Auflösung von 0,1 Hz. Die Schmalbandspektren enthalten keine Spitzen (Peaks), so dass bzgl. Infraschall keine kritischen Einzelfrequenzen gemessen wurden. Es muss deshalb auch der Aussage aus den Einwendungen widersprochen werden, dass mit den vom LUBW gemessenen Terzpegeln kritische Einzelspitzen weggemittelt und somit nicht erkannt wurden.

1.3 Ton- und Impulshaltigkeit:

Zuschlagsrelevante ton- und impulshaltige Anlagengeräusche entsprechen bei Windenergieanlagen nicht dem Stand der Technik und dürfen deshalb aus Vorsorgegründen bei diesen Anlagen nicht auftreten. An Anlagentypen des Herstellers Vestas sind die genannten Auffälligkeiten im

⁸ Hörschwelle der DIN 45680 (1997) ist so festgelegt, dass 50 % der Bevölkerung die jeweilige Frequenz unterhalb des angegebenen Pegels nicht mehr hörbar wahrnimmt.

Aufsichtsbezirk der SGD Nord, Regionalstelle Idar-Oberstein bisher nicht aufgetreten. Dies gilt ebenso für die in diesem Aufsichtsbezirk betriebenen Windenergieanlagen, die in der Schallprognose als Vorbelastung berücksichtigt wurden. Aus diesem Grund ist es sachgerecht, in der Schallprognose davon auszugehen, dass von den in den Berechnungen berücksichtigten Windenergieanlagen keine relevanten Einzeltöne und Impulse erzeugt werden. Im Rahmen der Abnahmemessungen erfolgt auch eine messtechnische Überprüfung der beantragten WEA auf ton- und impulshaltige Anlagengeräusche.

1.4 Schattenwurf

Auch diesbezüglich wurde vom Antragsteller ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches die Schattenbeeinträchtigungen darstellt und bewertet. Dieses Gutachten wurde von der Gewerbeaufsicht geprüft.

Die Koordinaten der Immissionspunkte werden mit Hilfe digitaler Karten bestimmt. Hier können Abweichungen zu den tatsächlichen Verhältnissen auftreten. Nach Errichtung der WEA werden mit der Programmierung der in den WEA installierten Abschaltvorrichtungen die von Schattenschlag betroffenen Gebäudeseiten, an den sich Lichtöffnungen mit schutzbedürftigen Räumen befinden, exakt eingemessen. Dabei werden für die Erfassung und Aufsummierung der Schattenwurfzeiten durch das Abschaltmodul bzw. für die Programmierung der Abschaltzeiten nicht nur die jeweiligen Fensterflächen der betroffenen Gebäudeseiten berücksichtigt, sondern auch die gesamten Gebäudeseiten selbst. Damit wird sichergestellt, dass Ungenauigkeiten in der Schattenwurfprognose bei der Festlegung der Immissionspunkte (Rezeptorflächen) wieder ausgeglichen werden. Ein Abzug von Schattenwurf findet nicht statt, da in der Schattenwurfprognose durch die Anwendung des Gewächshausmodus an den festgelegten Rezeptorflächen der Schattenwurf aller WEA berücksichtigt wird, was einer konservativen Vorgehensweise entspricht.

An dem Beurenhof werden in der Schattenwurfprognose bereits 2 Immissionspunkte berücksichtigt, deren Schattenwurfbelastung über den Gewächshausmodus berechnet wurde. Damit wurde ein konservativer Ansatz gewählt, der im Sinne einer worst-case-Betrachtung Schattenwurfzeiten berücksichtigt, die so an den schutzbedürftigen Räumen des Beurenhofs nicht auftreten werden. Vor diesem Hintergrund ist es nicht erforderlich, an der abbruchreifen Scheune einen weiteren Immissionspunkt zu setzen, da dieser durch die konservativen Berechnungen des Schattenwurfs an den IP 05 und 06 abgedeckt wird.

Die Begrenzung des Schattenwurfs auf die zulässige Beschattungsdauer erfolgt durch Abschaltvorrichtungen, die die WEA in den Beschattungszeiträumen außer Betrieb setzen, wenn das zulässige tägliche oder jährliche Beschattungskontingent ausgeschöpft ist. Schattenwurf kann demnach technisch immer soweit reduziert werden, dass eine Einhaltung der Beschattungsdauer sichergestellt wird. Durch die Abschaltvorrichtungen muss gewährleistet werden, dass an jedem Immissionspunkt eine Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) und 30 min/d in Summe aller WEA des Gebietes nicht überschritten wird. Die in Vestas-Anlagen eingesetzten Abschaltvorrichtungen der Fa. NorthTec sind technischer Standard und gewährleisten die Einhaltung der Regeln.

Neben dem Schattenwurf können WEA weitere belästigende optische Wirkungen hervorrufen. Lichtreflexe durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern, der sog. Disco-Effekt, wird

durch die standardmäßige Verwendung mittelreflektierender Farben bei der Rotorbeschichtung vermindert und spielt daher heute keine Rolle hinsichtlich einer Belästigung der Anwohner mehr.

1.5 Eisabwurf

Zur Vermeidung von Eisabwurf werden die Windenergieanlagen mit dem Eissensor „Blade Control“ der Firma Weidmüller ausgestattet. Durch ein Sachverständigengutachten der DNV GL – Report Nr.: 75172, Rev. 5 – wurde die Eignung des Eissensors Blade Control zur zuverlässigen Detektion von gefährdendem Eisansatz an den Rotorblättern, mit zeitnaher Abschaltung der Anlage, nachgewiesen. Zusammenfassend heißt es in dem Gutachten, „dass die behördlichen Anforderungen für eine sichere Abschaltung bei Gefahr von Eisabwurf im laufenden Betrieb als sonstige Gefahr im Sinne des § 5 BImSchG erfüllt werden. Die Integration entspricht damit dem Stand der Technik.“

1.6 Optisch bedrängende Wirkung

Die optisch bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ist eine Problemstellung des in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerten Gebots der Rücksichtnahme. Es handelt sich hierbei nicht um eine Umwelteinwirkung und auch nicht um eine Immission im Sinne des BImSchG und stellt ausschließlich auf die optische Wahrnehmung der baulichen Anlage ab.

Zur Bewertung der optisch bedrängenden Wirkung reicht die allgemeine Erfahrung aus, so dass keine Gutachten eingeholt werden müssen, so das BVerwG 4 B 72/06 und das OVG Münster 8 B 935/17.

Ob von einer Windkraftanlage eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Für diese Einzelfallprüfung lassen sich grobe Anhaltswerte nennen.

- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windkraftanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe + $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht.
- Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der Windkraftanlage das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls.
- Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. (amtliche Leitsätze) OVG NRW, U. v. 09.08.2006 - 8 A 3726/05.

Da die Windenergieanlagen eine Gesamthöhe von 241 m aufweisen ist das Dreifache der Gesamthöhe der einzelnen Windenergieanlagen 723 m. Die kürzeste Entfernung der Windenergieanlage 5 zur nächstgelegenen Wohnbebauung, dem Beurenhof, beträgt 693 m und zwischen der Windenergieanlage 7 und der nächstgelegenen Wohnbebauung 687 m. Damit beträgt die Unterschreitung in ungünstigsten Fall gerade einmal 5 %.

Demnach liegt der Beurenhof in einer Entfernung zu der WEA 5, die in Bezug auf eine potentielle optisch bedrängende Wirkung eine detaillierte Betrachtung erfordert.

Diese Betrachtung wurde im UVP-Bericht_Re.2, von Ecoda Umweltgutachten vom März 2020 vorgenommen. Danach kann auch hier nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen werden, da aufgrund von sichtverschattender Bepflanzung verminderte Sichtbeziehung zu den WEA besteht. Darüber hinaus ist bei der hier vorherrschenden Hauptwindrichtung - südwest - der Rotor die überwiegende Zeit des Jahres so ausgerichtet ist, dass seitlich, also mit seiner schmalsten Ausdehnung zu sehen ist.

Darüber hinaus ist hier nach der einschlägigen Rechtsprechung, z. B. des OVG NRW auch die planungsrechtliche Lage des Wohnhauses zu berücksichtigen. Demnach muss, wer im Außenbereich wohnt, grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen und ihren optischen Auswirkungen rechnen. In weiteren Urteilen kommt das OVG NRW zu dem Schluss, dass ein Schutzanspruch einer Wohnbebauung im Außenbereich zwar nicht entfällt, dieser sich jedoch dahin vermindert, dass dem betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den von der Windkraftanlage ausgehenden Wirkungen ausweicht oder sich vor diesen schützt.

Insofern ist eine optisch bedrängende Wirkung durch die WEA 5 auf den Beurenhof, der einen ca. 5 % geringeren Abstand zu den WEA aufweist nicht gegeben.

In Bezug auf die WEA 1, 2,3 und WEA 4 kann festgehalten werden, dass von diesen Anlagen keine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, da hier die Abstände der dreifachen Anlagengesamthöhe des empfohlenen Abstandskriteriums zur nächstgelegenen Wohnbebauung deutlich überschritten werden.

2 Natur- / Artenschutz FFH-Gebiete,

2.1 Artenschutz Rotmilan, Schwarzstorch, Haselhuhn, Hirschkäfer, Fledermaus

Rotmilan:

Innerhalb eines Radius von 1.000 m ist ein Rotmilanhorst bekannt der 2017 besetzt war. Aus diesem Grund wurde eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Für die Windenergieanlagen Mörsdorf Nord wurden Ablenkflächen errichtet womit eine Kollision des Rotmilans mit den Anlagen vermieden werden kann. Die Tatsache, dass Rotmilane in der Nähe der geplanten Anlagenstandorte beobachtet wurden ist nicht ungewöhnlich, da diese durchaus 5 bis 6 km weit fliegen aber nicht in der Nähe der Anlagen horsten.

Die notwendigen Untersuchungsbereiche und -radien um besetzte Horste sind im „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie im Rheinland-Pfalz“ festgelegt und wurden im avifaunistischen Gutachten entsprechend nach den verschiedenen Vogelarten berücksichtigt und in den Kartenunterlagen dargestellt. Nach den Karten 2.9 und 2.10 des avifaunistischen Gutachtens wurden im Bereich „Dachskaul“ zwei nicht besetzte Großvogelhorste festgestellt, im Bereich „Birkheck“ wurden keine Horste festgestellt.

Schwarzstorch:

Auch für den Schwarzstorch wurde in 2018 eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt und in 2019 keine weitere intensive Prüfung veranlasst, da der Brutplatz schon in 2018 nicht mehr besetzt war.

Haselhuhn:

Haselhühner sind im Rahmen der Untersuchungen nicht gefunden worden. Darüber hinaus ist nicht bekannt ob das Haselhuhn überhaupt von einer WEA beeinträchtigt wird. Eine baubedingte Beeinträchtigung ist durchaus möglich, während der Betriebsphase ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten.

Hirschkäfer:

Die Population des Hirschkäfers wurde im Sommer 2019 an den Anlagenstandorten begutachtet. Hierbei wurden Brutstätten gefunden. Da die Anlage 7, deren Bereich ein geeignetes Habitat für den Hirschkäfer darstellt, nicht genehmigt wird, sind hier keine weiteren Anforderungen zu stellen.

Fledermaus:

Höhlen sind traditionell Winterquartiere für Fledermäuse, sie sind im Sommer nicht besetzt. Bei der Untersuchung auf Fledermausvorkommen wurde der Untersuchungsraum möglichst flächendeckend abgegangen, aus diesen Begehungen liegen keine Hinweise vor, aus denen zu schließen wäre, dass diese Höhlen als Winterquartiere dienen. Dennoch wird diesen Hinweisen nachgegangen.

Unter Ziffer 2.2.2.1 der Nebenbestimmungen sind die erforderlichen Regelungen zum Schutz der Fledermaus aufgenommen.

Meidungsreaktionen geschützter Vogelarten im angrenzenden Vogelschutzgebiet:

Meidungsreaktionen insbesondere von Zugvögeln auch bei Kleinfrontenzug sind bekannt. Auswirkungen auf das Brutverhalten innerhalb des Vogelschutzgebietes ist jedoch nicht zu erwarten. Im avifaunistischen Gutachten wird jede im Umfeld bekannte Vogelart gesondert bewertet. Dabei wurden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der WEA auf die Vogelwelt untersucht. Festzustellen ist, dass bei Anwendung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz eintreten werden.

Eine Gefährdung des Populationsbestandes innerhalb des angrenzenden Vogelschutzgebietes kann nicht angenommen werden, zumal die bestehenden Anlagen des Windparks Mörsdorf-Nord sich näher an dem Vogelschutzgebiet befinden, auch hier sind Auswirkungen auf den Populationsbestand nicht festzustellen.

UVP / Artenschutz:

Der UVP Bericht vom 19.03.2020 ist bezüglich des Artenschutzes vollständig. Durch die weiteren Fachgutachten (Avifaunistisches Fachgutachten, Fachbeitrag Artenschutz, Fachgutachten Fledermäuse Raumnutzungsanalysen Rotmilan und Schwarzstorch, Ergebnisbericht Haselhuhn)

wird der UVP Bericht vom 19.03.2020 entsprechend ergänzt. Die Bestandsbewertung und -erhebung ist somit ausreichend für eine Gesamtbeurteilung.

Naturdenkmal Libanonzedern:

Die „Zwei Libanonzedern“, sind durch Rechtsverordnung vom 25.02.1969 der Kreisverwaltung Cochem-Zell unterschütztgestellt.

Nach § 2 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreis Cochem ist die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung von Naturdenkmalen verboten.

In Bezug auf den Artenschutz ist nicht ersichtlich, dass den beiden Libanonzedern eine besondere Habitatfunktion zukommt. Da die Libanonzedern, wie bereits oben beschrieben, nicht substanzial vom Vorhaben betroffen sind, können jegliche Auswirkungen in diesem Zusammenhang zudem ausgeschlossen werden.

Höhlen von Specht, Hohltaube o.a. sind nicht vorhanden, was darauf zurückzuführen ist, dass beide Bäume in der oberen Kronenhälfte relativ dicht beastet sind.

Zusammenfassend können somit aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Beeinträchtigungen des Naturdenkmals durch die geplante WEA 7 ausgeschlossen werden. Alle anderen Windenergieanlagen sind deutlich weiter entfernt.

2.2 FFH-Gebiete:

FFH-Gebiete sind vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Grundsätzlich muss geprüft werden, ob erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten vorliegen. Falls erhebliche Beeinträchtigungen vorliegen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Eine FFH-Vorprüfung hat stattgefunden, dabei wurden auch die Einflüsse von außen (Puffer- bzw. Randzonenbereiche) auf die FFH-Gebiete (Natura 2000 Gebiete) mit untersucht. Das nachvollziehbare Ergebnis der FFH-Vorprüfung (Ecoda vom 14.08.2019) ist, dass eine vollständige FFH –Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten sich nicht wesentlich verändern wird und erhebliche Beeinträchtigungen der vorhanden natürlichen Lebensräume nicht zu erwarten sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden, so dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden musste. Die untere Naturschutzbehörde schließt sich diesbezüglich dem Ergebnis des Gutachtens zur FFH-Vorprüfung von Ecoda an.

2.3 Landschaftsbild / Denkmalschutz

Bei dem Gebiet der Moselhänge mit seinen Kerbtälern, auf die die geplanten Anlagen im Falle ihrer Errichtung und ihres Betriebs aufgrund ihrer Höhe sowie ihrer Drehbewegungen und Kennzeichnungen einwirken, mit seinen gewachsenen Kulturlandschaften, landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften und Ortsbildern sowie besonderen weiträumigen Sichtbeziehun-

gen über das Tal hinweg handelt es sich vom Grundsatz her um eine besonders schutzwürdige Landschaft (Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“.

Es ist unbestritten, dass ein Teil der geplanten Windenergieanlagen von einzelnen Blickpunkten der Mosel, des Moselsteiges und anderen Stellen zu sehen sind, das alleine erfüllt jedoch nicht die Anforderungen an eine verunstaltende Wirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB.

3 Sonstiges

3.1 Öffentliche Bekanntmachung

Herr Gerlach führt zu Beginn aus, dass die öffentliche Bekanntmachung der Offenlage inhaltlich nicht nach Themenbereichen gegliedert war und auch nicht alle entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen gem. § 9 Abs. 1 S.1 Nr. 3 9. BImSchV und § 19 Abs. 1 Nr. 6 UVPG benannt wurden. Nach seiner Auffassung, liegt ein Bekanntmachungsfehler vor.

Nach der einschlägigen Rechtsprechung liegt kein erheblicher Bekanntmachungsfehler vor, denn die Rechtsprechung verlangt, dass die Bekanntmachung eine „Anstoßfunktion“ erfüllt (vgl. BVerwG v. 28.09.2016). Die Bürger sollen auf das geplante Vorhaben aufmerksam gemacht werden, dass alle entscheidungserheblichen Berichte während der Offenlage einsehbar sind und dass sie sich aktiv am Verfahren beteiligen können.

Die Anstoßfunktion wurde mit der erfolgten Bekanntmachung erreicht.

Dass die Fristberechnung der Offenlage und im Ergebnis auch die der Einwendungsfrist fehlerhaft sei, weil gem. § 187 Abs. 1 BGB der erste Tag der Frist ein Ereignis ist und bei der Fristberechnung nicht mitgezählt wird, ist unzutreffend.

Der § 187 Abs. 1 BGB findet hier keine Anwendung, weil der Fristbeginn der Offenlage gerade kein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend ist. Demnach wurde auch die Frist korrekt berechnet. Hier ist § 187 Abs. 2 BGB anzuwenden, wonach der erste Tag der Frist mitberechnet wird.

Weiterhin wurde vorgebracht, dass die Formulierung der Bekanntmachung: „Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen“ irreführend sei, da dadurch den Bürgern der Eindruck vermittelt wird, dass sie mit Ablauf der Einwendungsfrist, nichts mehr gegen das Vorhaben geltend machen können und somit eine formelle und materielle Präklusion erklärt wird.

Diese Auslegung der Formulierung ist unzulässig, da bewusst nur die Einwendungen genannt werden und somit nur der Ausschluss der Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist, also nur die formelle Präklusion, erklärt wird. Rechtsbehelfe werden an keiner Stelle erwähnt.

3.2 Landesplanung / Bauleitplanung

Die Anforderung des LEP IV insbesondere in Bezug auf die Entfernung zu der Wohnbebauung von 1.100 m bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m wird eingehalten. Die Einwendung, dass die Abstände des LEP IV nicht eingehalten werden, da in einem Abstand von 240

m ein Grundstück seines Mandanten liegt, ist nicht relevant, da mit dem Abstand von 240 m keine Wohnbebauung gemeint sein kann.

Den Beurenhof als Dorfgebiet zu behandeln kommt nicht in Betracht, weil es sich hier um einzelne Gebäude im Außenbereich handelt. Auch für die Beurteilung des Beurenhofs als Ortsteil liegen keine Anhaltspunkte vor.

Vom NABU wird vorgetragen, dass nur Flächen für die Errichtung von WEA geeignet sind, die einen Verbund von min. drei WEA zulassen. Solch eine Fläche muss min. 15 ha betragen. Vorliegend hat eine Vorrangfläche allerdings eine Größe von nur 10 ha. Somit wäre ein Verbund von WEA auf dieser Fläche nicht möglich und diese Fläche wäre generell zu klein, um die Anforderungen des LEP IV zu erfüllen.

Um diese Ziel zu erreichen können mehrere WEA, deren Einwirkungsbereiche sich überschneiden, zu einem Verbund zusammengefasst werden. Somit ist auch hier ein Verbund von WEA gegeben. Weiterhin stehen die Anlagen auch im funktionalen Zusammenhang und sind als ein Windpark zusammenzufassen.

3.3 Wasserhaushalt

Nach Darstellung des BUND entsteht durch die Erschließung der Kranstellfläche der WEA 4 ein Eingriff in den Quellbereich eines unbekanntes Mittelgebirgsbaches, der nur zwei Meter entfernt ist. Nach nochmaliger Überprüfung des Sachverhaltes durch die unteren Wasserbehörden der beiden Landkreise konnte im Bereich der Windenergieanlage 4 kein Gewässer festgestellt werden.

Eine Beeinträchtigung der privaten Wasserversorgung im Bereich Dünnbachtal durch diese Windenergieanlagen ist nicht zu besorgen. Zwischen den Anlagen und dem Dünnbachtal liegt auch ein Steinbruch, der tief in das Gelände, die Geologie und Hydrogeologie eingreift. Darüber hinaus bestehen kein Wasserrecht und kein Anspruch auf eine bestimmte Menge oder Qualität für die Wasserentnahme.

3.4 Wertverlust Immobilien

Windenergieanlagen sind privilegierte Vorhaben im Außenbereich und stellen einen wesentlichen Beitrag zur Energieversorgung mit regenerativen Energien dar. Grundstückseigentümer haben grundsätzlich keinen Abwehranspruch gegenüber der Errichtung technischer Bauwerke in der näheren Umgebung ihrer Grundstücke (insbesondere im Außenbereich). Durch Rechtsprechung wurde aber bereits klargestellt, dass dieses Thema keinen öffentlich-rechtlichen Belang darstellt, der daher auch keine Abwehrrechte begründet.

3.5 Jagdausübung

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind gleichwertige Nutzungen im Außenbereich. Insofern besteht kein öffentlich-rechtlicher Abwehranspruch des Jagdausübungsberechtigten gegenüber der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen.

Die Jagdausübung erfolgt aufgrund eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses. Deshalb sind auch mögliche Einschränkungen bei der Jagdausübung privatrechtlich zu regeln. Während der Bauphase ist damit zu rechnen, dass die Jagdausübung beeinträchtigt wird. Für den betroffenen Jagdpächter können daraus Ansprüche auf Minderung der Jagdpacht entstehen. Die Höhe und Dauer der Entschädigung ist nicht Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

3.6 Eiswurf

Die Windenergieanlagen werden mit Eiserkennungssystemen (Blade Control Ice Detector) ausgestattet, die dafür sorgen, dass der Betrieb temporär gestoppt wird, sobald sich Eis an den Rotorblättern bilden könnte. Solche Systeme sind gutachterlich geprüft und entsprechen dem Stand der Technik und verhindern zuverlässig eine Gefahr durch Eiswurf.

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an den nicht in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen lassen sich nicht vermeiden, diese sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen (siehe hierzu auch Ziffer 2.7.4).

Um auf diese Gefahr hinzuweisen werden in einem bestimmten Radius um die Anlagen Warnschilder aufgestellt, die auf das mögliche Herabfallen von Eis hinweisen werden (siehe hierzu auch Ziffer 2.5).

3.7 Luftfahrt

Luftfahrthindernisse ab einer Höhe von 100 m müssen in jedem Fall gekennzeichnet werden. Die Tagkennzeichnung (grau-roter Anstrich der WEA) wird wohl eher nicht zu Belästigungen führen. Der Rhein-Hunsrück-Kreis lässt bei der Genehmigung von Windenergieanlagen regelmäßig keine weiß blitzenden / blinkende Rundstrahlfeuer als Tageskennzeichnung zu (Vorsorgeprinzip).

Die von der Hindernisbefeuerung erzeugten Blinklichter gelten als Lichtimmissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und gehören damit zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat im Oktober 2012 entsprechende Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen herausgegeben. Die danach gültigen Richtwerte für Raumaufhellung und Blendwirkung werden durch die Hindernisbefeuerung bei weitem nicht erreicht. Zudem sind die Beleuchtungskörper konstruktiv so gestaltet, dass ihre Leuchtwirkung nach oben wirkt und nicht nach unten. Demnach sind die optischen Immissionen durch die Hindernisbefeuerung im Genehmigungsverfahren nicht zu beanstanden.

Die beanstandete Rotorblattlänge von mehr als 65 m über der oberen Befeuerungsebene ist in der Kennzeichnungs-AVV 2020 nicht mehr geregelt.

3.8 Brandschutz

Ein Brandschutzkonzept des Anlagenherstellers ist Bestandteil der Antragsunterlagen und liegt vor. Das Brandschutzkonzept für den Windpark wird vor der Inbetriebnahme der Anlagen vom

Antragsteller erstellt und mit den zuständigen Stellen für den abwehrenden Brandschutz (VG Cochem, VG Kastellaun) abgestimmt.

3.9 Zuwegung

Die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen sowie die dafür notwendigen Rodungen sind mit den zuständigen Behörden abgestimmt. Die Kranstellflächen müssen dauerhaft auch während des Betriebs für Wartungs- bzw. Reparaturarbeiten zur Verfügung stehen. Eine Aufforstung nach Errichtung kommt deshalb nicht in Betracht.

Die Sondernutzung der Feldwege ist nicht Bestandteil der Genehmigung. Diese ist mit den jeweiligen Grundstückseigentümern Vertraglich zu regeln.

3.10 Rückbau

Der Rückbau der Anlagen wird in Höhe der kalkulierten Rückbaukosten durch eine Bankbürgschaft gesichert. Diese wird jedoch erst dann von Bedeutung, wenn der Eigentümer nach entgeltlicher Betriebsaufgabe nicht mehr leistungsfähig ist. Für Kosten die über dem Gesicherten Betrag liegen ist dann der Grundstückseigentümer Zahlungspflichtig.

3.11 Kloster Maria Engelport

Das Kloster Kloster Maria Engelport liegt im „unbeplanten“ Außenbereich der Ortsgemeinde Treis.

Für den Außenbereich gibt die TA Lärm keinen Richtwert vor. Nach der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung ist für den Außenbereich der Richtwert eines Misch- bzw. Dorfgebiets anzusetzen. Diese Einstufung resultiert daraus, dass der Außenbereich bauplanungsrechtlich nicht zum Wohnen vorgesehen ist, sondern primär freigehalten oder aber den Nutzungen, die auf den Außenbereich angewiesen sind, vorbehalten werden soll. Emittierende Anlagen, also u.a. auch Windenergieanlagen, sind außenbereichstypisch. Der Außenbereich ist also bauplanungsrechtlich gesehen keine besonders geschützte „ruhige“ Wohnlage, sondern auf Freiraumschutz und außenbereichstypische Nutzungen ausgelegt. Daran ändert auch eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet nichts – diese hat keinerlei Auswirkung auf den immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch.

Für das Kloster kann deshalb keine Schutzbedürftigkeit analog zum Buchstaben f der Nr. 6.1 der TA Lärm in Anspruch genommen werden, der dem eines durch Bebauungsplan festgesetzten Kurgebietes entspricht. Voraussetzung hierfür wären planungsrechtliche Festsetzungen bzw. Darstellungen des Klosters als Kurgebiet. Das dauerhafte Wohnen der Anbetungsschwestern im Kloster ist dem Wohnen im Außenbereich gleichzusetzen, so dass auch hier lediglich der für Dorf-/Mischgebiete bestehende Schutzanspruch gilt. Die der Religionsausübung dienenden Flächen des Engelporter Tales dienen nicht dem dauerhaften Wohnen oder Aufenthalt von Menschen an ihren Wohn- und Arbeitsstätten, was Voraussetzung wäre, um in den Geltungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu fallen. Das Bundes-Immissionsschutzgesetz schützt Menschen nur dort, wo sie wohnen und arbeiten, nicht aber dort, wo sie sich außerhalb ihrer Wohn- und Arbeitsstätten nur vorübergehend aufhalten. Somit muss auch kein Schattenwurf berücksichtigt werden, der außerhalb des Immissionspunktes 03 – Kloster Maria Engelport – auftritt.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden. (§ 21 Abs. 2 Nr. 1 9. BImSchV).
2. Eine vollständige Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit allen Antragsunterlagen ist in räumlicher Nähe der Anlage aufzubewahren.

Rechtsgrundlagen:

- BImSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) zuletzt geändert am 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV Verordnung zur Durchführung des BImSchG (-Verordnung über das Genehmigungsverfahren -9. BImSchV) in der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) zuletzt geändert am 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)
- TA Lärm Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm-) vom 26. August 1998 (GMBl. Nr. 26/1998 S. 503), Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- LEP IV Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 285), Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 26. April 2013 (GVBl. S. 66) und Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 162)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauNVO 4. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)"
- LBauO Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. 1998, S. 365); zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

LWG	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz) vom 15.07.2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2015 (GVBl. S. 383)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017; (BGBl. I S. 905)
LAGA M 20	Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln –
Infoblatt 26	ALEX-Infoblatt 26 zur LAGA M 20, Stand: 6. November 2003, mit den abfallspezifischen Regelungen Teil II: TR Boden, Stand: 5. November 2004, und TR Bauschutt, Stand: 6. November 1997 -
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG), vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 V. v. 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 25. Juli 2005 (GVBl. Nr. 16 vom 02.08.2005 S. 302; zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283, 295)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz vom 06.10.2015 (GVBl. 2015, 283) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2016 (GVBl. S. 583)
	<ol style="list-style-type: none"> 1) Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz, Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013 2) Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz vom 13.09.2012
LWaldG	Landeswaldgesetz vom 30.11.2000 (GVBl. 2000 S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516)
DSchG	Denkmalschutzgesetz vom 23. März 1978 (GVBl. 1978, Seite 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 13.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)

- AGVwGO Landesgesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 05.12.1977 (GVBl. S. 452), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.08.2014 (GVBl. S. 187)
- LVwVG Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 08.07.1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2012 (GVBl. S. 311)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: rhk@rheinhunsrueck.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: rhk@rheinhunsrueck.de-mail.de

erhoben werden.

Fußnote:

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Külzer

Michael Külzer

Abdruck:

Verbandsgemeindeverwaltung Kastellaun
Kirchstraße 1
56288 Kastellaun

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Landesdenkmalpflege
Erthaler Hof
Schillerstraße 44
55116 Mainz

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Endertplatz 2
56812 Cochem

Verbandsgemeindeverwaltung Cochem
Ravenéstr. 61
56812 Cochem

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie einen Abdruck des Genehmigungsbescheides zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Michael Külzer

Ökologische Bauüberwachung bei der Errichtung von Windenergieanlagen in Waldgebieten Forstwirtschaftliche und naturschutzfachliche Belange

Die ökologische Bauüberwachung hat die Aufgabe die Durchführung der Bauarbeiten unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten zu begleiten und zu kontrollieren. Die ökologische Bauüberwachung stellt eine Vorkehrung zum Wohl der Allgemeinheit i.S.d. § 74 Abs.2 VwVfG dar; sie ist erforderlich, wenn dadurch Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 2 UVPG vermieden werden können bzw. das Risiko einer solchen Beeinträchtigung deutlich gemindert wird. Sie ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Arbeiten zu benennen.

Die ökologische Bauüberwachung ist mit Beginn der Baumaßnahme einzurichten und ist in den Bauzeitenplan zu integrieren. Der Bauleiter muss die ökologische Bauüberwachung einweisen.

Vor Baubeginn ist eine Abstimmung der baulichen und ökologischen Erfordernisse erforderlich. Hierzu hat die ökologische Bauleitung die Aufgabe Einblick in die erforderlichen Unterlagen zu nehmen und eine enge Abstimmung mit dem Revierleiter und der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.

Bei der Baustelleneinweisung trägt die ökologische Bauüberwachung Verantwortung für die Durchführung und Überwachung der ökologischen Belange, die gilt für die gesamten Bauphasen (Rodung, Wegebau, Tiefbau, Kabelverlegung, Baustellenrückbau, Wege- und Flächenrückbau, Durchführung und Überwachung der sich aus der Planungsunterlagen ergebenden Kompensationsmaßnahmen).

Die ökologische Bauüberwachung hat, falls nicht anderes mit der unteren Naturschutzbehörde vereinbart wird, ein projektbezogenes wöchentliches Berichtswesen mit einer Film- oder Fotodokumentation und einer textlichen Checkliste über den Baustellenablauf durchzuführen. Dieser Bericht ist umgehend an das zuständige Forstamt, dem Revierleiter und an die untere Naturschutzbehörde per e-mail zu übersenden. Alle drei Wochen ist der Bericht in Textform vorzulegen.

Forstwirtschaft

- alle Prüfungen erfolgen unter Einbeziehung des aktuellen Wetters und der damit verbundenen Bodenbeschaffenheit;
- die Befahrbarkeit der Flächen muss möglich sein (z.B. aufgeweichter Boden, abplatzbare Baumrinde);
- besonders zu berücksichtigenden sind saisonale Sensibilitäten der Pflanzen- und Tierwelt, Fledermausquartiere, Vogelbrut;
- Abgehen der baulich in Anspruch genommenen Flächen, visuelle Kontrolle auf Veränderungen;
- Film- Fotoprotokoll aller Auffälligkeiten, egal ob relevant oder nicht (Fotoapparat mit eingestellter Datum-/Uhrzeitfunktion);
- Augenscheinliche Kontrolle aller Baumaßnahmen auf Übereinstimmung mit Ausführungsplanung, nur Tiefbau, Wegebau, temporäre Bauten, Plätze, Materiallager;
- Maßhaltigkeitskontrolle aller ökologisch relevanten Baumaßnahmen (Vermessung auf Metergenauigkeit);
- Überprüfung und Dokumentation aller Erdbaumaßnahmen, soweit in späterem Stadium nicht mehr sichtbar;

- Relevante Abweichungen von der Flächennutzung - sofort Benehmen mit der Forstverwaltung und der Kreisverwaltung als untere Naturschutzbehörde herstellen;
- Keine Rodungen zwischen 1.3. und 30.9;

Beim Wegebau und bei der Herstellung des Flächenplanums

- Erstellung Wegeplanum - keine hydraulisch gebundenen Tragschichten (HGT-Decken);
- Maßhaltigkeit, Breite, Tiefe, Abweichungen überprüfen Lichtraumprofil - Auffälligkeiten, wenn Wegeherstellung räumliche Stabilität beeinträchtigt bzw. Kronenvolumen ein kritisches Minimum erreicht;
- Rodungsumfang - Abweichungen dokumentieren, Mehrumfang grundsätzlich nicht zulässig, hier Förster einschalten zur Abstimmung;
- "Kleine" Rodungen - besondere Rücksicht auf Brutzeiten und vorhandene Nester - edge Effekte im Auge haben;
- Maschineneinsatz - Sachgerecht in Bezug auf Bodenbeeinträchtigungen, Rangierflächen, Ölläachen, etc.;

Beim Maschineneinsatz:

- Kontrolle gemäß AGB Forst im Hinblick auf Sachkunde der Bedienung und Wartung, v.a. vor Hintergrund von Havarien mit Betriebsstoffen;
- Parkflächenkontrolle auf boden- oder wassergefährdende Verunreinigungen;

Nebengebäude, Hauptverkehrsflächen:

- Kontrolle auf boden- oder wassergefährdende Verunreinigungen;

Denkmalschutz

- Anzeigepflicht Baubeginn an Generaldirektion Kulturelles Erbe gemäß Genehmigungsbescheid prüfen, ggf. nachholen;
- Erstmalige Überprüfung auf versteckte Hügelgräber, dann Abstimmung mit Denkmalpflege;

Forsten

- Alle ungeplant auftretenden Beeinträchtigungen bewerten, ggf. Förster einbeziehen;

Brand, Abfälle, Immissionen

- Unratverbrennungen verboten, Müllablagerungen beseitigen, Herbeiführung von Feuergefahren im Wald überprüfen, kommunizieren an Beteiligte, dokumentieren;

Naturschutz

- Überprüfung der zeitlichen Koordination – Berücksichtigung der landespflegerischen Maßnahmen im Bauzeitenplan;
- Kennzeichnung der Flächen die für Bauarbeiten oder Materiallagerplätze nicht in Anspruch genommen werden dürfen (Tabuzonen);
- Kontrollumfang, der sich aus den besonderen Anforderungen der Umweltverträglichkeitsstudie ergibt;

- Kontrollbogen besonders beachtlicher Punkte lt. LBP wie Schutz Ameisenhaufen, Absperrung und Kennzeichnung pauschal geschützter Flächen;
- Kontrollumfang, der sich aus den besonderen Anforderungen des avifaunistischen Gutachtens ergibt;
- Kontrollumfang, der sich aus den besonderen Anforderungen des Fachbeitrages Fledermäuse ergibt;
- Kontrollumfang, der sich aus DIN 18915 Bodenschutz ergibt;
- Kontrollumfang, der sich aus den besonderen Anforderungen der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, ... bei Baumaßnahmen" ergibt;
- Kontrollumfang, der sich aus den im Fachbeitrag Naturschutz dargestellten und beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergibt;
- Rückbau der neu gebauten Wegeflächen und Kranstellflächen entsprechend eingereichter Planunterlagen, hier insbesondere Materialverwendung (z.B. kein Recyclingmaterial) und Re-Naturierung Bodenaufbau, -schichten) Materialeinsatz: Qualität und Menge, Herkunft des Materials prüfen;
- Bodenlockerung: Form und Umfang;
- Überprüfung der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen außerhalb der Baumaßnahmen im Hinblick auf Umfang und fachgerechte Durchführung, hierzu vor Beginn Prüfungsumfang anhand Planung detaillieren, Organisation der Abnahme in vor Ort Termin;
- Beweissicherung in Schadensfällen;
- Abstimmung unvorhersehbarer Änderungen in der Ausführung mit der unteren Naturschutzbehörde.

Wasserrecht

- Die Baustelleneinrichtungen, die Arbeitsabläufe und die Materialeigenschaften der Baustoffe und der Bauhilfsstoffe sind daraufhin zu überwachen, dass die „Allgemeinen Sorgfaltspflichten“ nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz und insbesondere die einschlägigen Nebenbestimmungen und Hinweise des Genehmigungsbescheides zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer sicher eingehalten werden können.
- Die Einhaltung der einschlägigen Nebenbestimmungen und Hinweise zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen im Genehmigungsbescheid ist zu überwachen.
- Kleinleckagen und Tropfverluste mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Bindemittel ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- Schadensfälle mit wassergefährdeten Stoffen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
- Gewässerrelevante (Gewässerzustand, Wasserbeschaffenheit, Menge) unvorhersehbare Änderungen in der Ausführung sind mit der unteren Wasserbehörde rechtzeitig mit den zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Pläne und Unterlagen abzustimmen.